



46. Sitzung, Montag, 1. April 1996, 14.30 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niderglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für die zurückgetretene Regine Aeppli Wartmann, Zürich
KR-Nr. 75/1996 Seite 3208
2. Wahl eines Mitglieds der Parlamentarischen Untersuchungskommission I (PUK I) für den zurückgetretenen Dr. Jörg Rappold, Küsnacht
KR-Nr. 76/1996 Seite 3209
3. Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (Änderung) (Antrag des Obergerichts vom 6. Dezember 1995 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 5. Februar 1996)
KR-Nr. 341/1995 Seite 3209
4. Fristerstreckungsgesuch zur Motion KR-Nr. 120/1992 betreffend Privatisierung der kantonalen Gebäudeversicherung (Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 24. November 1995)
KR-Nr. 120/1992 Seite 3210
5. Fristerstreckungsgesuch zum Postulat KR-Nr. 274/1992 betreffend Überprüfung des Finanzausgleichs (Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Februar 1996)
KR-Nr. 274/1992 Seite 3216

6. Fristerstreckungsgesuch zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 74a/1993 betreffend öffentlich-rechtlicher Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften (Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 23. Februar 1996)
KR-Nr. 74a/1993 *Seite 3217*
7. Fristerstreckungsgesuch zum Postulat KR-Nr. 300/1992 betreffend Jugendanwaltschaft/Aufbewahrung von Akten (Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Februar 1996)
KR-Nr. 300/1992 *Seite 3219*
8. Motion KR-Nr. 196/1991 betreffend Totalrevision der Kantonsverfassung (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 1995 und Antrag der Kommission vom 5. Februar 1996) 3449a
..... *Seite 3220*
9. Parlamentarische Initiative Thomas Dähler, Zürich, Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, und Christian Bretscher, Birmensdorf, vom 12. Dezember 1995 betreffend Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einsetzung eines Verfassungsrates (schriftlich begründet)
KR-Nr. 339/1995 *Seite 3221*
10. Motion Urs-Christoph Dieterle*, Uster, und Mitunterzeichnende vom 22. August 1994 betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Einsetzung eines Verfassungsrates) (schriftlich begründet)
KR-Nr. 242/1994, Entgegennahme, Diskussion *Seite 3221*

* Aus dem Kantonsrat ausgeschieden

Geschäftsordnung

Die Geschäfte 8, 9 und 10 werden gemeinsam diskutiert. Im übrigen wird die Traktandenliste in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für die zurückgetretene Regine Aeppli Wartmann, Zürich

KR-Nr. 75/1996

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der einstimmigen Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Frau Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen).

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Präsident Markus K ä g i erklärt die Vorgeschlagene als gewählt.

Das Geschäft ist erledigt.

2. Wahl eines Mitglieds der Parlamentarischen Untersuchungskommission I (PUK I) für den zurückgetretenen Dr. Jörg Rappold, Küsnacht

KR-Nr. 76/1996

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der einstimmigen Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Präsident Markus K ä g i erklärt den Vorgeschlagenen als gewählt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (Änderung) (Antrag des Obergerichts vom 6. Dezember 1995 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungscommission vom 5. Februar 1996)

KR-Nr. 341/1995

Dr. Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur), Präsident der Justizverwaltungscommission: Das Geschäft hat vielleicht nicht ganz die Tragweite der Diskussion von heute vormittag, aber es muss auch sein. Der Rat und das Volk haben bereits mit dem Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege die Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Anwältin oder als Anwalt, das Schweizer Bürgerrecht zu haben, gestrichen. In der zugehörigen Verordnung für die entsprechenden Prüfungen ist dieses Erfordernis aber noch enthalten. Die Verordnung ist genehmigungspflichtig durch den Kantonsrat. Wir sollten heute der Streichung dieses Bürgerrechts-Erfordernisses zustimmen..

Konkret gemäss Antrag die Streichung von Paragraph 5 Litera a der entsprechenden Verordnung beantragt. Im Namen der einstimmigen Justizverwaltungscommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der beantragten Änderung zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Rat beschliesst mit 85:0 Stimmen, den folgenden Beschluss des Obergerichts zu genehmigen:

- I. Die Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§ 5 lit. a wird gestrichen.

- II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Fristerstreckungsgesuch zur Motion KR-Nr. 120/1992 betreffend Privatisierung der kantonalen Gebäudeversicherung (Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 24. November 1995)

KR-Nr. 120/1992

Das Fristerstreckungsgesuch lautet wie folgt:

Der Kantonsrat hat am 11. Januar 1993 folgende von Dr. Lukas B r i - n e r (FDP, Uster) und Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich) eingereichte Motion zur Privatisierung der kantonalen Gebäudeversicherung (KR-Nr. 120/1992) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, die notwendigen Massnahmen zur Privatisierung der Gebäudeversicherung zu treffen.»

Im Jahr 1993 wurde ein umfangreiches Konzept «Die Zukunft der GVZ» ausgearbeitet (RRB Nr. 1752/1993). Dabei wurde davon ausgegangen, dass mit oder ohne Beitritt der Schweiz zum EWR eine Abschaffung der Gebäudeversicherungsmonopole über eine Aktualisierung des Versicherungsabkommens Schweiz-EG rasch erfolgen würde. Durch die sogenannte 3. Schadensrichtliniengeneration wurden die Gebäudeversicherungsmonopole in den EU-Staaten am 1. Juli 1994 aufgehoben.

Die Situation änderte sich jedoch massgeblich, indem die Gebäudeversicherungsmonopole nicht Gegenstand der bilateralen Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz wurden und indem auch seitens des neuen Welthandelsabkommens und des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) die in der Bundesverfassung gewährleisteten Gebäudeversicherungsmonopole in der Liste der

länderspezifischen Verpflichtungen (Limitations on market access) enthalten und somit nicht in Frage gestellt sind.

Die Monopolfrage ist weiterhin kontrovers. Der Regierungsrat beauftragte die Direktion des Innern am 12. April 1995, auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Monopolaufhebung eine Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 an die Hand zu nehmen und die Rechtsform, die Organisation, die Mittel und den Geschäftskreis der Anstalt sowie die Aufsicht über die Anstalt in einem Gesetzesentwurf neu zu regeln.

Am 18. August 1995 hat die Direktion des Innern einen Revisionsentwurf zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 den politischen Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Frist für deren Einreichung wurde auf den 18. Oktober 1995 festgesetzt. Angesichts der Belastung der Gemeinden und auf vielfaches Begehren wurde die Vernehmlassungsfrist zuhanden des Präsidenten des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich bis Ende Oktober 1995 erstreckt.

Somit ist die Zeit für die Antragstellung zur Motion innerhalb der gesetzlichen Frist zu knapp. Der Regierungsrat ersucht daher den Kantonsrat, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 120/1992 gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates um ein Jahr zu verlängern.

Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten), Referent der Geschäftsprüfungskommission: Herr Hösly und Herr Briner haben ein Postulat folgenden Wortlauts eingereicht: «Der Regierungsrat wird ersucht, die notwendigen Massnahmen zur Privatisierung der Gebäudeversicherung zu treffen.»

Im Jahr 1993 wurde ein umfangreiches Konzept «Die Zukunft der GVZ» ausgearbeitet (RRB-Nr. 1752/1993). Dabei wurde davon ausgegangen, dass mit oder ohne Beitritt der Schweiz zum EWR eine Abschaffung der Gebäudeversicherungsmonopole über eine Aktualisierung des Versicherungsabkommens Schweiz–EG rasch erfolgen würde. Durch die sogenannte dritte Schadensrichtliniengeneration wurden die Gebäudeversicherungsmonopole in den EU-Staaten am 1. Juli 1994

aufgehoben. Dadurch war die Frage nicht mehr so akut, die Monopolfrage ist aber weiterhin kontrovers. Der Regierungsrat beauftragte die Direktion des Innern am 12. April 1995, auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Monopolaufhebung eine Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1994 an die Hand zu nehmen und die Rechtsform, die Organisation, die Mittel und den Geschäftskreis der Anstalt sowie die Aufsicht über die Anstalt in einem Gesetzesentwurf neu zu regeln.

Am 18. August 1995 hat die Direktion des Innern einen Revisionsentwurf zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Frist für deren Einreichung wurde auf den 18. Oktober 1995 festgesetzt. Angesichts der Belastung der Gemeinden und auf vielfaches Begehren wurde die Vernehmlassungsfrist zuhanden des Präsidenten des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich bis Ende Oktober 1995 erstreckt.

Somit ist die Zeit für die Antragstellung zur Motion innerhalb der gesetzlichen Frist zu knapp. Der Regierungsrat ersucht daher den Kantonsrat um eine Fristerstreckung um ein Jahr. Die GP unterstützt dieses Begehren einstimmig und empfiehlt dem Kantonsrat Gleiches zu tun.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich habe Ihnen heute morgen ange-tönt, dass ich etwas Mühe habe, wenn wir heute diese grossen Konzepte der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» diskutiert haben. Ich möchte Ihnen anhand dieser Beispiele der Fristerstreckungen einmal mehr zeigen, dass bis heute sowohl Regierungsrat als auch die zuständigen Gremien dieses Rates und auch dieser Rat real und kritisch vor der eigenen Tüte im Kleinen anfangen sollte zu reformieren, bevor wir allzugrosse Konzepte entwerfen.

Diese drei Fristerstreckungen – ich spreche nicht zur Parlamentarischen Initiative, das ist Sache derjenigen, die sie eingereicht haben – sind gelinde gesagt ein Skandal. Es ist ein Skandal, wenn die GPK diese Fristerstreckungspolitik seit Jahrzehnten auf diese Art und Weise fort-schreibt, und es ist ein Skandal, wenn dieser Rat die Fristerstreckungs-gesuche als Routinegeschäfte behandelt und solchen Fristerstreckungen stillschweigend zustimmt.

Ich habe nach sechseinhalb Jahren Latein gemeint zu wissen, was Postulat und Motion heisst. Mir ist unterdessen klar geworden, dass das schwache Mittel des Postulats, auch wenn es «Fordern» heisst, beim Regierungsrat nichts bewegt. Der Regierungsrat foutiert sich um unsere Forderungen. Er regiert – oder er verspricht dies, je, nachdem –, von «Learning bei doing» kann keine Rede sein.

Ich war aber bisher der irrigen Meinung, dass Motion von «In-Bewegung-Setzen» kommt, und ich habe in der irrigen Meinung Staatskunde unterrichtet, dass die Motion ein strategisches Mittel dieses Parlaments ist, das die Regierung auffordert, konkrete Schritte zu unternehmen. So konkret müssen die Schritte ja nicht sein, weil wir das zweistufige Verfahren haben, so dass im Normalfall, nachdem drei Jahre geprüft wurde und ein kleiner Bericht vorliegt, der Regierungsrat noch einmal drei Jahre Zeit hat, um endlich die Forderungen der Motion zu erfüllen.

Ich muss jetzt hören, das genüge auch nicht. Es ist nämlich, wenn ich das betrachte, trotz den Beteuerungen des Mitglieds der GPK, das die Worte des Regierungsrates noch einmal vorgelesen hat, zu erkennen, dass im Januar 1993 dieses Parlament immerhin mit Mehrheitsbeschluss gesagt hat, die Regierung solle Massnahmen treffen. Es ist noch ein wenig brisanter, denn was die Regierung hier sagt, stimmt auch nicht. Es wurde nämlich nicht überwiesen, sondern es wurde sogar entgegengenommen. Aber das hat nur am Rand mit der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» zu tun. Die Regierung nimmt diese Motion sogar entgegen, und dann – mein Gott! – nach einem Jahr ändert sich die grosspolitische Lage, und im Juli 1994 muss der Regierungsrat erkennen, dass das umfassende Konzept jetzt leerläuft. Und was macht er? Er setzt sich am 12. April, also rund acht Monate später, wieder ein wenig in Bewegung und gibt den Auftrag, die neue Sachlage noch einmal zu studieren. Natürlich weiss er nicht, dass er eine Vernehmlassung machen muss. Das kommt ihm erst im Oktober, wenn die Frist abläuft, in den Sinn.

Da habe ich einfach Mühe, mit «Wirkungsorientierter Verwaltungsführung», Leistungslöhnen, Kundendienst, Beweglichkeit, eine ganzen Morgen zu verplaudern, wenn es diesem Rat seit Jahrzehnten nicht gelingt, das einzige kräftige Mittel, das er gegenüber dieser hohen Regierung hat, auch durchzusetzen.

Und was macht der Rat? Er gewährt Fristerstreckung, normalerweise ohne Diskussion – es ist ein Routinegeschäft. Wir wollen doch einander

nicht auf die Füsschen treten. Dabei hat der Rat sogar eine Sanktionsmöglichkeit, indem er die Motion nach drei Jahren erheblich erklärt und nach sechs Jahren eine Vorlage in diesen Rat bringt und sie verabschiedet. Ich mache mit Ihnen eine Wette um eine gute Flasche Wein – nicht mit allen, aber mit einigen –, dass das die Regierung mehr in die «Sätze» bringen würde, mehr als jedes «Effort»-Programm, wenn dieser Rat einmal legiferieren würde, ohne auf die hohen Herren und Damen zu warten. Ist es je geschehen? Nein! Wir erstrecken, wir erstrecken, bis es uns zerreisst ...

Sie können meinem Votum entnehmen, dass ich diesen drei Fristerstreckungen nicht zustimmen werde. Ich habe nach meinen endlosen Versuchen hier im Rat – «ceterum censio» – die Hoffnung aufgegeben, dass auch Sie sich ändern werden und einmal als Zeichen diesen Fristerstreckungen nicht mehr zustimmen. Ich bitte die GPK und ihren Präsidenten, ihre Praxis zu ändern und den Fristerstreckungen nicht mehr Folge zu leisten, es sei denn, es sei wirklich überzeugend, und die Vorlage sei eigentlich fristgerecht auf dem Tisch und es ginge nur noch um ein paar Monate. Da müssen wir ansetzen. Ich garantiere Ihnen hier in diesem Hause, dass das mehr bewirken und zu effektiverem und griffigerem Legiferieren führen wird, als all die vielen Folien und leeren, grossen Worthülsen, die wir auch heute morgen wieder gehört haben.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Obwohl ich einer der Motionäre bin, hatte ich überhaupt nicht im Sinn, mich zur Frage der Fristerstreckung zu äussern. Nachdem nun aber Kollege Büchi seine Stimmbänder erstreckt hat, drängt es mich als Motionär, wenn auch vielleicht ein bisschen weniger emotional, dazu auch etwas zu sagen.

Nachdem der jetzt zuständige Direktionsvorsteher so kurz im Amt ist, dass er überhaupt noch nichts für irgend etwas kann, kann ich mich auch etwas freier dazu äussern. Es ist natürlich nicht alles falsch, was Herr Büchi eben gesagt hat. In diesem Geschäft wurde auf Zeit gespielt, und es wurde die Zeit genutzt, um – etwas spät – ein Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden durchzuführen. Jetzt muss es noch ausgewertet werden. Das ginge ja alles noch, wenn nicht diese Vernehmlassung schon in der Formulierung der Fragen tendenziös gewesen wäre und die Antworten teilweise schon vorweggenommen hätte, und wenn nicht die Gebäudeversicherung selbst – und das ist nun

der Gipfel des Gipfels – unterdessen die Zeit genutzt hätte, um Stimmung gegen jede Form der Privatisierung zu machen. Unterlagen, die ich von der Gebäudeversicherung erhalten habe, machen ganz klar Stimmung für die staatlichen Gebäudeversicherungen und kritisieren das System anderer. Das ist ein Missbrauch von Prämien, das ist unerhört und gehört angeprangert. Nur habe ich als Motionär nicht das geringste Interesse, die Fristerstreckung demonstrativ zu verweigern, damit die Sache dann wieder übers Knie gebrochen und abgeklemmt wird. Es ist jetzt so viel Schaden angerichtet worden, dass man Zeit braucht, diesen zu flicken. Das ist aber ein Missbrauch dieses Systems, und ich kann nicht umhin, dies hier in aller Form anzuprangern, auch gegenüber den Verantwortlichen der Gebäudeversicherung. Man kann in diesen Fragen verschiedener Meinung sein. Aber es geht nicht an, dass die Verwaltung Zeit nutzt und sich diese noch erstrecken lässt, um unterdessen die eigenen Interessen mit den Mitteln der Öffentlichkeit zu vertreten. Auf deutsch gesagt ist das – bitte ins Protokoll – eine «Schweinerei».

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 36:21 Stimmen, die Fristerstreckung zu genehmigen. Damit ist die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 120/1992 um ein Jahr erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Fristerstreckungsgesuch zum Postulat KR-Nr. 274/1992 betreffend Überprüfung des Finanzausgleichs (Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Februar 1996)

KR-Nr. 274/1992

Das Fristerstreckungsgesuch lautet wie folgt:

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. Februar 1993 folgendes am 5. Oktober 1992 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das System der Aufgabenteilung und des Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden des Kantons Zürich gesamthaft zu überprüfen und die massgebenden gesetzlichen Vor-

schriften im Hinblick auf eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten zeitgemäss anzupassen.»

Bereits mit Beschluss vom 11. Dezember 1991 hatte der Regierungsrat dem Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht an der Hochschule St. Gallen (IFF) einen Studienauftrag zur Überprüfung des Finanz- und Lastenausgleichssystems im Kanton Zürich erteilt. Das Gutachten gelangt im wesentlichen zum Schluss, dass das heutige Finanzausgleichssystem insbesondere darum nicht zu befriedigen vermag, weil einerseits die Stadt Zürich nicht einbezogen ist und weil das System andererseits zu stark auf die tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Gemeinden abstellt. Das Gutachten schlägt für eine erste Phase die Einführung eines Normlastenausgleichssystems vor, welches den bisherigen Steuerfussausgleich und den Investitionsfonds ersetzen soll. In einer zweiten Phase sollen auch die zweckgebundenen Staatsbeiträge durch Normleistungskosten ersetzt werden.

Zur Abklärung der tatsächlichen Auswirkungen eines derartigen Normlastenausgleichssystems hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. April 1995 eine Arbeitsgemeinschaft mit der Erarbeitung einer Studie beauftragt. Hauptzweck der Studie wird die Quantifizierung der Auswirkungen des neuen Finanz- und Lastenausgleichs auf die Haushalte von Kanton und Gemeinden sein. Begleitet wird die Studie von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Gemeindevertretern. Das Ergebnis der Studie wird voraussichtlich erst im Frühjahr 1996 vorliegen.

Unter diesen Umständen ist innerhalb der dem Regierungsrat für die Berichterstattung vorgegebene Zeitspanne von drei Jahren eine Beantwortung des Postulats nicht möglich. Wir beantragen Ihnen daher, die Frist für Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 274/1992 gestützt auf § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Referentin der Geschäftsprüfungskommission: Ich habe die Worte von Herrn Büchi gehört. Wir werden sie uns auch sicher zu Herzen nehmen. Trotzdem darf ich Ihnen jetzt im Namen der GPK die Fristerstreckung zum Postulat betreffend Überprüfung des Finanzausgleichs KR-Nr. 274/1992 um ein Jahr beantragen. Der Regierungsrat hat zu den Auswirkungen des Normlastenausgleichssystems eine Studie in Auftrag gegeben. Das Resultat dieser Arbeit ist im Frühjahr 1996, also zu dieser Zeit, zu

erwarten. Wir möchten der Regierung erlauben, dass sie das Wissen aus dieser Studie in ihre Überlegungen einbezieht. So ist aus unserer Sicht die Fristerstreckung gerechtfertigt. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 62:14 Stimmen, das Fristerstreckungsgesuch zu genehmigen. Damit ist die Frist für die Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 274/1992 um ein Jahr erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Fristerstreckungsgesuch zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 74a/1993 betreffend öffentlich-rechtlicher Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften (Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 23. Februar 1996)

KR-Nr. 74a/1993

Das Fristerstreckungsgesuch lautet wie folgt:

A. Lucius D ü r r (CVP, Zürich) und Markus W e r n e r (CVP, Dällikon) haben am 22. März 1993 die nachstehende Parlamentarische Initiative eingereicht:

«Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 2 (neu). Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts. Weiteren Religionsgemeinschaften steht das Recht zu, die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu beantragen. Die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung regelt das Gesetz.

Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.»

B. Die Kommission des Kantonsrates unterbreitete dem Regierungsrat am 8. November 1995 ihren Bericht und Antrag zu dieser Initiative zur Stellungnahme innert sechs Monaten.

Währenddem die Kommission den geänderten Wortlaut von Art. 64 der Kantonsverfassung verabschiedet hat, wird der Regierungsrat um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersucht.

Dem Regierungsrat läuft die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat am 8. Mai 1996 ab.

C. Obschon ein bereits bestehender Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1980 von der Kommission als taugliche Arbeitsgrundlage bezeichnet wird, ist es nicht möglich, diesen Entwurf fristgerecht zu überarbeiten und zu aktualisieren, zumal bei den bisher staatlich anerkannten Kirchen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss, in das auch die Synoden einzubeziehen sind (§ 30 Abs. 1 Ziffer 3 und § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Evangelisch-reformierte Landeskirche bzw. § 10 lit. e des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen und Art. 24 lit. n der zugehörigen Kirchenordnung).

D. Der Kantonsrat wird aus diesen Gründen ersucht, die Frist für Bericht und Antrag zur Initiative KR-Nr. 74a/1993 gestützt auf § 28 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes um sechs Monate zu erstrecken.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Referentin der Geschäftsprüfungskommission: Auch hier darf ich Ihnen die Zustimmung der GPK zur Erstreckung der Frist um sechs Monate bekanntgeben. Ich bin auch Mitglied der vorberatenden Kommission, und daher ist das Geschäft bei mir gelandet. Obschon ein bereits bestehender Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1980 von der Kommission als taugliche Arbeitsgrundlage bezeichnet wurde, ist es nicht möglich, diesen Entwurf fristgerecht zu überarbeiten und zu aktualisieren, zumal bei den bisher staatlich anerkannten Kirchen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. So sehen wir auch hier die Fristerstreckung als

3220

gerechtfertigt an. Wir beantragen eine Fristerstreckung um sechs Monate.

Abstimmung

Der Rat beschliesst die Fristerstreckung mit 63:1 Stimme zu genehmigen. Damit ist die Frist für Bericht und Antrag zur Initiative KR-Nr. 74a/1993 um sechs Monate erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Fristerstreckungsgesuch zum Postulat KR-Nr. 300/1992 betreffend Jugendanwaltschaft/Aufbewahrung von Akten (Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Februar 1996)

KR-Nr. 300/1992

Das Fristerstreckungsgesuch lautet wie folgt:

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. März 1993 folgendes am 16. November 1992 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

«Der Regierungsrat wird ersucht, durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung über das Jugendstrafverfahren oder durch andere geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass in Jugendstrafverfahren die Aufbewahrungsdauer der Untersuchungsakten (die Registrierkarten, die Untersuchungs dossiers und die Akten zur Person), mit Ausnahme von gravierenden Straffällen, massiv reduziert wird und dass bei Bagatellstraffällen, insbesondere bei Vorliegen einer Nichtanhandnahmeverfügung von der Aufbewahrung ganz abgesehen wird.»

Dem Regierungsrat läuft die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat am 22. März 1996 ab.

B. Mit Konstituierungsbeschluss vom 8. Mai 1995 wurde die Jugendstrafrechtspflege von der Erziehungs- auf die Justizdirektion übertragen. Das Postulat wurde in der Folge von der Erziehungsdirektion an

die Justizdirektion zur Antragstellung umgeteilt. Nachdem das Archivgesetz in der Volksabstimmung vom 24. September 1995 angenommen wurde, ist der Erlass einer allgemeinen Archivverordnung vorgesehen. Es erscheint daher sinnvoll, das Postulat in diesem Zusammenhang zu behandeln. Wenn das Anliegen des Postulats in diese Verordnung einbezogen werden soll, kann der Regierungsrat den Bericht und Antrag nicht innert der dreijährigen Frist nach § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes, welche am 22. März 1996 abläuft, erstatten.

C. Der Kantonsrat wird aus diesen Gründen ersucht, die Frist für Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 300/1992 gestützt auf § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

Martin B o r n h a u s e r (SP, Uster), Referent der Geschäftsprüfungskommission: Der Regierungsrat beantragt, den Bericht und Antrag zu diesem Postulat um ein Jahr zu erstrecken. Die Begründung des Regierungsrates vermag zu überzeugen. Es ist sinnvoll, das Postulat im Zusammenhang mit dem Erlass der Archivverordnung zu beantworten. Eine separate, isolierte Lösung der Jugendstrafrechtspflege ausserhalb der Archivverordnung drängt sich nicht auf. Die GPK beantragt Ihnen daher – Herr Büchi, gleichsam um den Skandal noch abzurunden –, dem Fristerstreckungsgesuch zuzustimmen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 63:13 Stimmen, das Fristerstreckungsgesuch zu genehmigen. Damit ist die Frist für Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 300/1992 um ein Jahr erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Motion KR-Nr. 196/1991 betreffend Totalrevision der Kantonsverfassung (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 1995 und Antrag der Kommission vom 5. Februar 1996) 3449a

9. Parlamentarische Initiative Thomas Dähler, Zürich, Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, und Christian Bretscher, Birmensdorf, vom

12. Dezember 1995 betreffend Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einsetzung eines Verfassungsrates (schriftlich begründet)

KR-Nr. 339/1995

10. Motion Urs-Christoph Dieterle, Uster, und Mitunterzeichnende vom 22. August 1994 betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Einsetzung eines Verfassungsrates) (schriftlich begründet)

KR-Nr. 242/1994, Entgegennahme, Diskussion

Die Parlamentarische Initiative Thomas Dähler (FDP, Zürich), Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht) und Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf) lautet wie folgt:

I. Verfassungsänderung

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 65

Abs. 1

(unverändert)

Abs. 2

Wenn das Volk einer Volksinitiative oder einem Beschluss des Kantonsrates auf Totalrevision der Verfassung zustimmt, ist innerhalb eines Jahres ein Verfassungsrat zu wählen, welcher zu Handen des Volkes einen Revisionsvorschlag ausarbeitet.

Abs. 3

(unverändert)

Art. 66 (neu)

Ein Gesetz über den Verfassungsrat regelt die Kompetenzen, Arbeitsweise und Konstituierung des Verfassungsrates.

Der Verfassungsrat setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen. Seine Wahl richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates, soweit das Gesetz über den Verfassungsrat nichts anderes festlegt.

II. Gesetz über den Verfassungsrat (GVR)

§ 1. Aufgabe des Verfassungsrates ist die Ausarbeitung einer Vorlage für die Totalrevision der Kantonsverfassung.

Die Vorlage zu Handen der Volksabstimmung ist durch einen Bericht zu erläutern. Dieser soll das Ergebnis der Schlussabstimmung im Verfassungsrat enthalten und auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten innerhalb des Verfassungsrates Rechnung tragen.

Der Verfassungsrat kann die Ausfertigung des Berichtes dem Regierungsrat übertragen.

§ 2. Die Wahl des Verfassungsrates findet innerhalb eines Jahres nach dem Erwahrungsbeschluss des Kantonsrates über die Volksabstimmung gemäss Art. 65, Abs. 2 der Kantonsverfassung statt. Der Regierungsrat bestimmt das Datum der Wahl.

§ 3. Für die Wahl des Verfassungsrates wird der Kanton in fünf Wahlkreise eingeteilt:

- I. Bezirk Zürich
- II. Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen
- III. Bezirke Bülach und Dielsdorf
- IV. Bezirke Winterthur, Andelfingen und Pfäffikon
- V. Bezirke Hinwil, Meilen und Uster

Der Regierungsrat bestimmt die Kreiswahlvorsteherschaften.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates.

§ 4. Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Verfassungsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 5. Das älteste anwesende Mitglied des Verfassungsrates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretäre und zwei Stimmzähler. Danach wählt der Rat den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, die weiteren Mitglieder des Büros.

§ 6. Die Amtsdauer des Verfassungsrates beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Verabschiedung einer Vorlage für die Totalrevision der Verfassung.

Findet eine Vorlage für eine Totalrevision in der Schlussabstimmung im Verfassungsrat keine Mehrheit oder findet innerhalb von vier Jahren nach der Konstituierung des Verfassungsrates keine solche Abstimmung statt, ordnet der Regierungsrat ohne Verzug die Neuwahl des Verfassungsrates an.

§ 7. Der Verfassungsrat erlässt auf Antrag seines Büros ein Geschäftsreglement.

§ 8. Der Präsident beruft den Verfassungsrat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro oder mindestens 12 Mitglieder es begehren. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 9. Die Sitzungen des Verfassungsrates sind öffentlich. Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 10. Der Verfassungsrat kann vom Regierungsrat zu einzelnen Fragen einen Bericht verlangen.

§ 11. Das Büro des Verfassungsrates wird in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer des Verfassungsrates bestellt.

Das Büro des Verfassungsrates besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, zwei Sekretären und vier Stimmzählern.

Das Büro vertritt den Verfassungsrat nach aussen.

§ 12. Über die Verhandlungen des Verfassungsrates, des Büros und der Kommissionen werden Protokolle geführt.

Das Büro bezeichnet die Protokollführer. Für die Protokollführung können die Sekretäre, andere Mitglieder des Rates, sonst geeignete Personen oder nach Rücksprache mit dem Regierungsrat Beamte beigezogen werden.

Das Protokoll der Ratsverhandlungen wird nach der Genehmigung durch das Büro den Mitgliedern gedruckt zugestellt.

13. Der Regierungsrat stellt das Personal und die Weibel für die Besorgung der mit der Tätigkeit von Verfassungsrat, Büro und Kommissionen verbundenen Arbeiten.

§ 14. Der Verfassungsrat wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Redaktionskommission.

Die Redaktionskommission bereinigt die vom Rat in erster Lesung beschlossene Verfassungsvorlage in formeller Hinsicht.

Der Verfassungsrat kann der Redaktionskommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 15. Der Verfassungsrat kann einzelne Fragen einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er wählt deren Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 16. Die Mitglieder des Verfassungsrates, des Büros und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld sowie eine Reiseentschädigung. Die Ansätze entsprechen denjenigen des Kantonsrates. Das Büro setzt die Entschädigung der Sekretäre und der Hilfskräfte fest.

§. 17. Mindestens fünf Mitglieder des Verfassungsrates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Die Fraktionen sind bei der Bestellung von Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Jedes Mitglied des Verfassungsrates kann nur einer Fraktion angehören.

Die Fraktionen erhalten keine separaten Entschädigungen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach der Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung in Kraft, sofern das Gesetz und die entsprechende Änderung der Kantonsverfassung vom Volk angenommen werden.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die Schaffung eines Verfassungsrates (VR) ermöglicht, ein Gremium mit der Ausarbeitung eines Verfassungsvorschlages zu betrauen, welches aufgrund seiner Grösse und Zusammensetzung für diese Aufgabe besser geeignet ist als der Kantonsrat.

In einem neuen Artikel der heutigen Verfassung (Art. 66) soll zunächst die Grösse des VR, die Analogie seiner Wahl zu derjenigen des Kantonsrates und die Grundlage für ein kurzes Gesetz über den VR festgelegt werden.

Der vorgeschlagene Text für ein Gesetz über den Verfassungsrat (GVR) lehnt sich materiell im wesentlichen an die entsprechenden Gesetze anderer Kantone sowie an die Formulierungen im zürcherischen Wahlgesetz und im Kantonsratsgesetz an.

Drei wesentliche Elemente weichen von der Analogie zum KR ab:

- die Einteilung in nur fünf Wahlkreise (§ 3 GVR) ist bedingt durch die Grösse des VR. Sie berücksichtigt die durch neuere Entscheide des BGer festgelegten Minimalquoten einerseits und die regionale Gliederung des Kantons andererseits.
- Die Amtsdauer des VR ist auf maximal 4 Jahre angelegt. Kann sich der VR nicht auf einen Vorschlag einigen (§ 6 GVR), ist er neu zu wählen.
- Die Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 9 GVR) könnte an sich auch auf die Beratungen in Kommissionen ausgedehnt werden, da die vom VR und seinen Kommissionen beratenen Gegenstände

ausschliesslich generell-abstrakter Natur sind und ausserdem ein erhöhter Transparenzanspruch der Öffentlichkeit besteht. Im Interesse einer sachlichen und konsensorientierten Diskussion in den Kommissionen sollte jedoch die Regelung des Kantonsrates übernommen werden und die Zulassung der Öffentlichkeit zu den Beratungen der Kommissionen die Ausnahme bleiben.

Die Motion von Urs-Christoph *Dieterle* (EVP, Uster) und Mitunterzeichnende lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Verfassungsänderung vorzulegen:

1. Art. 65 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 66 (neu):

Für die Totalrevision der Verfassung des Kantons Zürich wird ein Verfassungsrat eingesetzt, der vom Volk nach den Bestimmungen über die Kantonsratswahlen gewählt wird.

Falls der Verfassungsrat seine Arbeit nicht innert vier Jahren abschliesst, erfolgt eine Neuwahl. Der Verfassungsrat kann eine einmalige Verlängerung seiner Amtsdauer um höchstens sechs Monate beschliessen. Der Verfassungsrat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten veranlassen, an deren Ergebnisse er bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes gebunden ist.

Lehnt das Volk den ersten Entwurf ab, so legt der Verfassungsrat einen zweiten Entwurf vor. Wird auch dieser abgelehnt, ist die Totalrevision gescheitert.

Die Begründung lautet wie folgt:

Am 18. Mai 1992 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, die Totalrevision der Zürcher Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen. Die Berichterstattung und Antragstellung des Regierungsrates muss – vorbehältlich einer Fristerstreckung – bis zum Frühjahr 1995 erfolgen.

Die konkrete Arbeit an der dringend erwünschten Totalrevision der Kantonsverfassung wird demnach bald beginnen.

Nach Art. 65 der geltenden Kantonsverfassung erfolgt die Vorbereitung einer Totalrevision wie diejenige aller anderen Gesetze durch den Kantonsrat. Der Kantonsrat ist jedoch mit ordentlichen Aufgaben bereits sehr stark belastet oder gar überlastet. Es drängt sich daher die Bildung eines gesonderten Verfassungsrates auf. Dafür muss die geltende Kantonsverfassung geändert werden.

Nach der vorgeschlagenen ausformulierten Lösung, die sich an den von Studierenden der Universität Zürich im Sommersemester 1993 ausgearbeiteten Verfassungsentwurf anlehnt, wird der Verfassungsrat nach den gleichen Bestimmungen gewählt wie der Kantonsrat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kantonsrat und im Verfassungsrat ist möglich.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Die heute gültige Zürcher Kantonsverfassung, also das Grundgesetz des eidgenössischen Standes Zürich, stammt aus dem Jahr 1869. Damals bewirkte es den Durchbruch zur direkten Demokratie und galt in mancherlei Hinsicht als fortschrittlich, ja revolutionär und auch vorbildlich. Die seither verstrichenen 127 Jahre sind aber nicht spurlos an unserer Kantonsverfassung vorbeigegangen. Zwar wurde sie mit insgesamt 50 kleineren oder auch grösseren, bedeutungsvolleren und weniger wichtigen Teilrevisionen an die gewandelten Auffassungen und neuen Bedürfnisse angepasst. Trotzdem weist sie heute aber unübersehbare Mängel auf, die die Staatsrechtler veranlassen, von ihr despektierlich als von einem «lückenhaften, zum Teil überholten und nicht mehr zeitgemässen Flickwerk» zu sprechen und ihre grundlegende Erneuerung anzuregen. Aber auch unter den Politikern hat die Idee einer Totalrevision der Kantonsverfassung immer mehr an Gefolgschaft gewonnen. So überwies der Kantonsrat gegen den Willen der Regierung vor bald vier Jahren, am 18. Mai 1992, eine Motion von Leo Lorenzo Fosco, mit welcher der Regierungsrat eingeladen wurde, «die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dem Zürcher Volk auf die Jahrtausendwende hin eine total revidierte Kantonsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werden kann.»

Stellungnahme der Regierung

Mit seiner Stellungnahme vom 17. Mai 1995 zu dieser Motion signalisiert der Regierungsrat eine geänderte, neu nun grundsätzlich positive Haltung zu einer Totalrevision der Kantonsverfassung. Zwar sei der heutige Zustand der Verfassung nicht nachteilig für das Funktionieren des Staates, und die drängenden Fragen der Gegenwart könnten statt auf Verfassungs- auf Gesetzebene gelöst werden. Andererseits würde aber eine Totalrevision ermöglichen, die Ausgestaltung der politischen Rechte und die Struktur des Kantons zu überprüfen sowie eine klarere Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einzuführen, um damit nicht zuletzt auf beiden Ebenen bessere Voraussetzungen für effizientes und zielgerichtetes Handeln zu schaffen. Und schliesslich hofft der Regierungsrat, wie übrigens auch der Motionär, dass eine Gesamtrevision der Verfassung, sofern darüber das Gespräch auf breiter Ebene geführt würde, dem politischen Leben neue Impulse verleihen könnte.

Den Weg zur Gesamterneuerung der Kantonsverfassung sieht die Regierung über die Schaffung eines Verfassungsrates. Sie erhofft sich im Laufe der dafür nötigen Gesetzesänderung eine breite Diskussion über die Frage, ob die Totalrevision der Kantonsverfassung einem grösseren Bedürfnis entsprechen und beim Volk auch auf genügend Interesse stossen würde. Damit befürwortet der Regierungsrat ein Vorgehen, wie es mit der Motion Dieterle (KR-Nr. 242/1994) angeregt worden ist. Die Regierung ist im übrigen der Auffassung, mit ihrem Bericht und der darin ausgedrückten grundsätzlichen Bereitschaft zu einer Gesamterneuerung der Verfassung könne die uns jetzt beschäftigende Motion Fosco als erledigt abgeschrieben werden.

Die Kommissionsarbeit

Unsere Kommission hat die Motion Fosco und die Stellungnahme der Regierung in drei halbtägigen und in einer Pausensitzung eingehend vorberaten.

Zunächst beschäftigte die Kommission zentral die Frage, ob denn eine Gesamterneuerung der Verfassung überhaupt nötig, wünschbar und im heutigen Zeitpunkt richtig und angezeigt sei. Ferner, ob nicht zuerst die Totalrevision der Bundesverfassung abgewartet werden sollte und ob überhaupt ein genügend grosses Interesse im Volk für ein so aufwen-

diges und grundsätzliches Vorhaben bestehe. Schliesslich auch die Frage, ob statt einer Gesamterneuerung nicht einfach ganz pragmatisch, Schritt für Schritt, in einzelnen Teilrevisionen jene Bestimmungen geändert oder ergänzt werden sollten, die nicht mehr zeitgemäss oder lückenhaft sind.

Zu diesen Fragen hat die Kommission in ihrer zweiten Sitzung den Zürcher Staatsrechtler Professor Alfred Kölz angehört. Er zeigte auf, dass einige Bestimmungen unserer Verfassung heute noch gut und durchaus zeitgemäss sind, beispielsweise Artikel 3 über die freie Meinungsäusserung, dann Artikel 7, Schutz der Persönlichkeit gegenüber dem Staat. Daneben enthält aber die Verfassung Bestimmungen, die inhaltlich gut, aber kaum mehr verständlich sind, sowie Bestimmungen, bei denen vieles überholt ist. Schliesslich legte Professor Kölz der Kommission einen ganzen Katalog von in der Kantonsverfassung fehlenden wichtigen Bestimmungen vor. Zur Illustration seien einige Beispiele für jede der drei genannten Gruppen von Unzulänglichkeiten aufgezeigt:

1. Inhaltlich gut, aber kaum mehr verständlich:

Zu dieser Gruppe zählt Professor Kölz die Bestimmungen über die Volksrechte, die inhaltlich zwar keiner wesentlichen Erneuerung bedürften, aber verständlicher zu fassen seien. Auch als langjähriger Staatsrechtler, so Originalton Kölz, müsse man immer wieder eine Analyse machen, welches jetzt wirklich das System der zürcherischen Volksrechte sei. Namentlich die Bestimmungen über Initiative und Referendum in den Artikeln 30 KV und 31 KV seien kaum verständlich und müssten klarer gefasst werden. Als weiteres Beispiel mag auch Artikel 62 KV über die Erziehung dienen.

2. Überholte Bestimmungen

Als Beispiel für diese Gruppe möge Artikel 7 Absatz 5 KV dienen: «Verhaft als Mittel zur Eintreibung von Schulden ist unstatthaft.» Diese Bestimmung datiert aus einer Zeit, da man zahlungsunfähige Schuldner noch einsperrte und ihnen damit erst recht verunmöglichte, durch Arbeit Geld zu verdienen, und damit ihren Verpflichtungen doch noch nachzukommen. Überdies ist der Schuldnerverhaft auch bereits in der Bundesverfassung ausgeschlossen worden. Es wären noch weitere Beispiele für derart überholte Bestimmungen anzuführen.

3. Wichtige Bestimmungen, die in der Kantonsverfassung fehlen:

- Griffige Staatsziele: Zwar enthält die heutige Verfassung punktuell einige Staatsziele, nicht aber einen systematischen Katalog. Damit mangelt es an einer längerfristigen Orientierung und politischen Ausrichtung. Die Verwaltung gewinnt damit an übermässiger Stärke; sie administriert nicht nur, sondern sie lenkt auch. Ebenfalls zu Lasten des Parlaments sichert sich unter derartigen Umständen die Exekutive einen faktischen Vorrang. Moderne Grundgesetze, die, wie beispielsweise die bernische Verfassung, über einen sorgfältig formulierten, eingehenden Staatszielkatalog verfügen, bieten langfristige Orientierung und unterstützen nachhaltig die Politik, die damit weniger dominiert sein wird von kurzfristigen Feuerwehrübungen, sondern von einer durchdachten, vernetzten und inhaltlich kongruenten Ausrichtung.
- Im weiteren fehlt die Definition des Gesetzesbegriffs: Nirgends ist festgehalten, was in ein Gesetz, was in eine Verordnung oder Einzelbeschlüsse gehört. Auch damit gewinnen Regierung und Verwaltung einmal mehr an Macht gegenüber dem Kantonsrat und dem Volk.
- Die Gewaltentrennung als heute anerkanntes staatstragendes Prinzip ist in der Verfassung nicht erwähnt.
- Ebenso fehlen die Unvereinbarkeitsbestimmungen. Beispielsweise die Regelung der Unvereinbarkeit zwischen Richterämtern, Amt des Ombudsmanns und seines Stellvertreters einerseits, und dem Mandat als Kantonsrat andererseits. Ja, die Institution «Ombudsmann» ist in der Verfassung nicht einmal erwähnt, dafür aber – was vermutlich unseren gegenwärtigen Ratspräsidenten besonders freuen wird – diejenige der Betreibungsbeamten und Notare.
- Weiter fehlt die Organisation der Gerichte, und es fehlen Grundrechte wie das Petitionsrecht, das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Vertrauensprinzip und das Willkürverbot.

Eine klare Mehrheit unserer Kommission liess sich davon überzeugen, dass die angeführten Mängel so schwer wiegen, dass eine Totalrevision der Verfassung rasch an die Hand zu nehmen sei. Man war sich grossmehrheitlich mit Professor Kölz darin einig, dass – hier zitiere ich dessen zusammenfassendes Fazit – «die Verfassung lückenhaft, unsystematisch, teils schwer oder nicht mehr verständlich und von der

Geschichte zerzaust sei. Damit fehlt der Verfassung die Steuerungskraft für das Volk und die Politik, und damit ist sie auch für die Juristen keine Orientierungshilfe. Staatsbewusstsein und politische Kultur leiden darunter. Politische Einzel- und Alltagsprobleme können nicht auf übergeordnete politische Grundsätze abgestimmt und abgestützt werden, auf Grundsätze also, die eine demokratische Legitimation besitzen. Weil überdies die Staatszielbestimmungen in der Verfassung fehlen, bietet sie keine Orientierungshilfe für Politik und Verwaltung. Ebenso mangelt es an Rechtssicherheit für Bürger und Behörden. Und schliesslich vermag sie weder der Politik noch der Verwaltungstätigkeit wesentliche Impulse für eine fortschrittliche Entwicklung zu geben, wie noch zur Zeit ihrer Entstehung – ich denke an das Erziehungswesen oder an den eingeführten Schutz der Arbeiter – der Fall war.»

Die in ihrer klaren Mehrheit von der Notwendigkeit einer Totalrevision der Verfassung überzeugte Kommission hat natürlich auch einen Blick über die Kantonsgrenzen hinaus getan. Dabei hat sich gezeigt, dass seit 1965 bislang elf Kantonsverfassungen total revidiert worden sind und in vier weiteren Kantonen die Arbeiten zur Verfassungsrevision laufen. Von den grossen Kantonen sind es nur noch die Waadt und Zürich, wo noch die über hundertjährigen Verfassungen in Kraft sind und noch keine eigentlichen Arbeiten für eine Gesamterneuerung angelaufen sind.

Der Weg zur Gesamterneuerung der Verfassung

Relativ schnell einig war sich die Kommission in der Frage, wie, wenn man sich einmal für die Gesamterneuerung der Verfassung entschieden habe, dieses Unterfangen anzugehen sei.

Sie sprach sich mit dem Regierungsrat klar für den Weg über einen Verfassungsrat aus, der anstelle des Kantonsrates einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten und dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen hätte. Über die Vorteile dieses Vorgehens gegenüber andern Möglichkeiten, über die zeitlichen Aspekte und über die Kosten wird noch eingehend zu orientieren und diskutieren sein, wenn es um die Parlamentarische Initiative Dähler zur Schaffung eines Verfassungsrates geht. Deshalb erspare ich mir hier jetzt und an dieser Stelle weitere Ausführungen dazu.

Das Instrument des Verfassungsrates ist in der heutigen Verfassung nicht vorgesehen. Der nächste Schritt wird deshalb darin bestehen müssen, diesen Verfassungsrat in der Verfassung zu verankern, was die erwünschte Gelegenheit bieten wird, bereits bei diesem ersten Schritt eine breite Diskussion über Sinn und Bedürfnis für eine Totalrevision zu führen. Dadurch wird auch feststellbar, ob die aufwendigen Arbeiten für die Gesamterneuerung der Verfassung Erfolgchancen haben und deshalb überhaupt engagiert in Angriff genommen werden sollen.

Totalrevision der Kantonsverfassung soll zügig vorangehen

Die Kommission will keine Verzögerungen auf dem weiteren Weg der Gesamterneuerung der Kantonsverfassung, und sie will mit dem Vorhaben ernst machen. Deshalb folgt sie dem Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der Motion Fosco nicht und beantragt dem Kantonsrat grossmehrheitlich die Erheblicherklärung der Motion. Überdies will die Kommission, verärgert über die Tatsache, dass der Regierungsrat fast auf den Tag genau drei Jahre benötigt hatte, um seine doch recht knappe Stellungnahme zur Motion Fosco endlich vorzulegen, dass es jetzt aber wirklich zügig vorwärtsgeht. Deshalb will die Kommission nicht weitere Jahre verstreichen lassen, bis irgendwann einmal der Regierungsrat einen Antrag für die Einführung eines Verfassungsrates auf den Tisch des Kantonsrates legt, sondern hat bereits an ihrer zweiten Sitzung die Idee einer diesbezüglichen Parlamentarischen Initiative für die Schaffung eines Verfassungsrates diskutiert. Eine derartige Initiative hätte von den Mitgliedern der Kommission mitgetragen werden sollen. Aber noch vor der dritten Kommissionssitzung haben dann Kollege Dähler und zwei weitere Vertreter der FDP-Fraktion eine derartige Parlamentarische Initiative selbständig eingereicht. Auch wenn dieses Vorgehen in der Kommission einigen Unwillen hervorgerufen hatte, war man sich aber darin einig, dass der Weg über eine Parlamentarische Initiative der schnellste und wirkungsvollste sei, um ans Ziel zu gelangen. Deshalb hat sich dann die Kommission auch für die Initiative Dähler ausgesprochen. Inhaltlich lehnt sich diese nämlich an bewährte Vorbilder an und vermag deshalb einen guten Ausgangspunkt für die weiteren Arbeiten zu bieten.

Nur nebenbei erwähnt sei die Auffassung der Kommission, dass die zu bildende neue Kommission zur Behandlung der Initiative Dähler, wenn diese vom Rat angenommen wird, mit der bisherigen Kommission 3449

identisch sein sollte. Dies aus arbeitsökonomischen Gründen und zur Beschleunigung der Arbeit. Im Verlauf der bisherigen Kommissionsarbeit sind sehr viele Grundlagen, Kenntnisse und Informationen vermittelt worden, die bei der Beratung der Parlamentarischen Initiative Dähler über einen Verfassungsrat ebenfalls von Bedeutung sein werden und nun den bisherigen Kommissionsmitgliedern bekannt sind.

Anträge und Dank

Den Minderheitsantrag auf Abschreibung der Motion Fosco wird Kollege Hans Egloff begründen. Meinerseits darf ich Sie aber im Namen der Kommissionsmehrheit bitten, dem Antrag auf Erheblicherklärung zuzustimmen.

Abschliessend danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission für die engagierte, erspriessliche und angenehme Mitarbeit. Mein Dank gilt ferner dem Protokollführer, der Justizdirektion und dem Parlamentsdienst, nicht zuletzt aber auch Professor Dr. Alfred Kölz für seinen sehr wertvollen Beitrag zur Kommissionsarbeit.

Zum Schluss darf ich Ihnen noch in wenigen Sätzen die Stellungnahme der EVP-Fraktion bekanntgeben:

Die EVP ist dezidiert der Auffassung, dass die Totalrevision der Kantonsverfassung jetzt rasch und beförderlich an die Hand genommen werden sollte. Sie hat ihrerseits bereits vor zwei Jahren einen eigenen Textvorschlag für eine neue Kantonsverfassung erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Der Weg über den Verfassungsrat scheint uns ebenfalls der richtige und schnellste zu sein; sie hat darum bereits am 22. August 1994 durch ihren Kantonsrat Urs-Christoph Dieterle eine Motion zur Schaffung eines Verfassungsrates in der Kantonsverfassung eingereicht.

Die Gesamterneuerung der Verfassung betrachtet die EVP als Chance, durch intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den Grundlagen unseres Staates das politische Bewusstsein bei Volk und Behörden zu schulen und zu stärken. Diese Erwartung ist nicht unbegründet: Die bisher erfolgten Gesamterneuerungen der Verfassungen in andern Kantonen haben nämlich durchwegs positive Resultate gezeigt. Überdies sind die Parlamente gegenüber Regierung und Verwaltung dort gestärkt worden, was nebst allen andern Motiven, die ich in mei-

nem vorgängigen Referat bereits ausführlich dargestellt habe, für die EVP-Fraktion mit ein Grund sein wird, dem Antrag auf Erheblicherklärung der Motion Fosco geschlossen zu folgen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Im Mai 1992 hat die FDP-Fraktion bei der Überweisung der Motion Fosco eine kritische und ablehnende Haltung eingenommen. Wir waren damals davon überzeugt, dass eine solche Totalrevision nicht vordringlich sei und dass damit vor allem keine aktuellen Probleme gelöst werden können. Inzwischen sind fast vier Jahre vergangen, und in dieser Zeit hat sich einiges getan. Die politische Entwicklung in Europa nimmt ihren Lauf ohne Rücksicht auf die Schweiz und ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsstandort Zürich. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz zwingt alle privaten und öffentlichen Entscheidungsträger die Strukturen der ihnen anvertrauten Organisationen zu überdenken und – verstärkt noch als früher – das Wesentliche vom Unwesentlichen und das Notwendige vom Wünschbaren zu trennen. Dazu kommt, dass die vor allem in den letzten dreissig Jahren rasant entwickelte Mobilität der Bevölkerung, nicht zuletzt auch mit der Inbetriebnahme der S-Bahn im Jahr 1990, den Sinn der Gliederung des Kantons in 171 autonome Gemeinden und den Sinn der Aufteilung der staatlichen Aufgaben allein auf diese zwei Körperschaftstypen zunehmend in Frage stellt. Die Bildung von Zweckverbänden aller Art, kreuz und quer, Probleme mit zentralörtlichen Aufgaben und lauter werdende Forderungen nach autonomen Regionen weisen darauf hin, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Die heutige Verfassung weist zudem verschiedene gravierende Mängel auf, welche sich kaum durch Teilrevisionen lösen lassen. So fehlt in der Verfassung – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen – heute ein griffiger Staatszielkatalog, wie ihn beispielsweise die total revidierte Kantonsverfassung von Bern aufweist, und es fehlt eine ganze Reihe wichtiger staatlicher Prinzipien, welche heute nur auf Gesetzes- und Verordnungsstufe festgelegt sind.

Die FDP-Fraktion stellt sich heute mit grosser Mehrheit hinter die Forderung, die Kantonsverfassung, welche das stattliche Alter von fünf Generationen erreicht hat, grundsätzlich zu überarbeiten.

Natürlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass es heute mit den geltenden Verfassungsnormen in diesem Kanton eigentlich ordent-

lich gut geht und dass man deswegen die Finger von der Verfassung lassen sollte. Aber dieser Standpunkt verkennt, dass nichts bleibt wie es ist, wenn man alles beim alten lässt. Der Staat hat sich der Gesellschaft anzupassen und nicht umgekehrt. Und wenn sich die Gesellschaft verändert, tut der Staat gut daran – soweit es vertretbar ist –, sich mit den neuen Gegebenheiten zu arrangieren, wenn er seine Rolle, seine Glaubwürdigkeit und seinen Einfluss behaupten will.

Bezüglich des Vorgehens ist die FDP-Fraktion enttäuscht von der Stellungnahme des Regierungsrates zur Vorlage 3449. Es zeugt nicht gerade von grossem Respekt gegenüber dem Parlament, wenn eine Regierung einen Tag, bevor die dreijährige Frist zur Erfüllung einer Motion abläuft, dem Parlament beantragt, diese Motion abzuschreiben, mit der Begründung, es sei zwar nichts zur Erfüllung der Motion unternommen worden, aber man möge sich doch zuerst über das Prozedere einer Totalrevision verständigen. Die schelmische Aufforderung des Regierungsrates, doch die Motion Dieterle zu überweisen, wirkt angesichts dessen, was der Regierungsrat mit der Motion Fosco getan hat, allzu durchsichtig.

Aus diesem Grund hat die FDP-Fraktion einen Entwurf für eine Verfassungsänderung eingereicht, um einen Verfassungsrat als Organ zur Vorbereitung einer allfälligen Totalrevision festzulegen. Um Klarheit darüber zu erlangen, wie sich dieser Verfassungsrat etwa organisieren könnte, haben wir auch einen Entwurf für ein Gesetz über den Verfassungsrat mitgeliefert. Es handelt sich dabei –ich möchte das betonen – um einen Diskussionsvorschlag zuhanden einer vorberatenden Kommission. Wir sind bezüglich der zu regelnden Details, beispielsweise bezüglich der Grösse dieses Verfassungsrates, dessen Zusammensetzung und hinsichtlich des Auftrags für diesen Verfassungsrat selbstverständlich flexibel. Denn das grosse Ziel einer Totalrevision des Grundgesetzes darf nicht bereits an organisatorischen Details scheitern. Diesbezüglich haben wir bei der Parlamentarischen Initiative Notter vor zwei Jahren Lehrgeld bezahlt.

Ich habe mir in der Kommission zuhanden der FDP-Fraktion den Vorwurf machen lassen müssen, mit der Parlamentarischen Initiative vorgeprellt zu sein. Wir akzeptieren diesen Vorwurf, aber es ist uns ernst mit dem Tempo, das jetzt angesagt ist, wie wir es auch heute morgen von der Regierungsbank gehört haben. Ich bin auch überzeugt, dass die Kommission eine einigermaßen brauchbare Diskussionsgrundlage hat.

Darum ging es uns bei der Einreichung der Parlamentarischen Initiative am 12. Dezember.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und mit der Erheblicherklärung die Regierung auf unseren Kurs festzulegen. Ferner bitte ich Sie selbstverständlich, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen und sie einer neu zu wählenden, aber gleich zusammengesetzten Kommission zur Beratung zuzuweisen.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Für eine moderne, offene Partei kann sich bei der Frage der Totalrevision der Kantonsverfassung nur ein Ja ergeben. Nicht, dass die heutige Kantonsverfassung schlecht oder falsch wäre; sie war seinerzeit ein sehr guter, vorbildlicher Wurf. Sowenig wir uns eine Hausordnung aus dem letzten Jahrhundert vorstellen können, sowenig befriedigt eine Kantonsverfassung aus dem letzten Jahrhundert. Die Zeiten haben sich geändert. Zu vieles hat sich bei der Hausordnung und bei der Kantonsverfassung geändert. Was stand damals zum Beispiel in einer Hausordnung? Vor allem die Älteren mögen sich sicher noch erinnern: Da stand, zwischen zwölf und zwei Uhr darf man nicht Teppichklopfen und auf der Strassenseite darf man keinen Flaumer ausschütteln – für alle, die noch wissen, was das überhaupt ist. Das ist alles überholt. Dasselbe gilt für die Kantonsverfassung. In der Kantonsverfassung steht aus eben genannten Gründen natürlich gar nichts über den Umweltschutz, nichts über die neue Lebensweise, die wir uns heute gewohnt sind, und auch die soziale Sicherheit wurde aus einem ganz andern Blickwinkel wahrgenommen. Sicher könnten veraltete Regelungen entfernt oder angepasst werden, aber unser Lebensraum, unsere Probleme und unser Verhalten sind doch grundlegend anders geworden. Es gibt zu viele Zusammenhänge, zu viele Vernetzungen, so dass mit Änderungen und Flickern nichts Optimales geschaffen werden kann. Das wird jeder Handwerker und jede Hausfrau bestätigen können. Wie steht es auch mit den vielen Strassenlobbyisten im Rat, die viel zu schnell nach Totalrevisionen der Strassen schreien und Strassen als unschön empfinden, wenn sie zu viele Flicker haben? Aber das ist wahrscheinlich etwas komplett anderes, auf der Kantonsverfassung kann man ja schliesslich nicht Auto fahren.

Geben wir uns einen Ruck und schaffen wir noch Ende dieses Jahrhunderts zusammen mit den Jungen etwas Neues, das im Einklang mit dem neuen Jahrhundert steht und sich sehen lassen kann. Stimmen wir also einer Totalrevision der Kantonsverfassung zu, das heisst unterstützen wir die Erheblicherklärung der Motion Fosco.

Was die Parlamentarische Initiative Dähler anbelangt, sind auch wir der Meinung, dass sie – wenn schon rasch vorgegangen werden muss – unterstützt werden soll, zumal jetzt Thomas Dähler darauf hingewiesen hat, dass der Text nicht allzu wörtlich genommen werden muss. Die Kommission hätte sicher auch etwas erarbeiten können, das in der Kommission einen Konsens gefunden hätte. Der Sache zuliebe werden wir die Parlamentarische Initiative aber unterstützen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ein gewisser Minderheitenschutz insofern gesichert wird, als auch kleine Parteien im Verfassungsrat Einsitz nehmen können. Das ist für uns sehr wichtig, und diese Garantie möchten wir haben.

Was die Motion Dieterle anbelangt, welche ja dasselbe wollte wie die Parlamentarische Initiative: Vordenker sind sich gewohnt, dass sie ab und zu rechts überholt werden. Das ist nicht sehr angenehm, aber der Sache zuliebe – so denke ich – wird dieser Vorstoss zurückgezogen. Als Mitunterzeichnerin kann ich das wohl sagen.

Hans Eglolf (SVP, Aesch): Mit der Motion Fosco wird eine Totalrevision der Kantonsverfassung verlangt. Die Regierung führt in ihrem Bericht vom 17. Mai 1995 aus, es sei das Vorgehen über einen Verfassungsrat zu prüfen, und beantragte dem Rat, die Motion als erledigt abzuschreiben. Die eingesetzte Kommission beantragt mehrheitlich, die Motion erheblich zu erklären. Die Parlamentarische Initiative Dähler verlangt Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einsetzung eines Verfassungsrates. Mit der Motion Dieterle schliesslich wird ebenfalls die Einsetzung eines Verfassungsrates verlangt. Diesen Vorstoss will die Regierung entgegennehmen.

Im Namen einer Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, die Motion Fosco nicht erheblich zu erklären und die Parlamentarische Initiative Dähler nicht zu unterstützen beziehungsweise die Motion Dieterle nicht zu überweisen.

Zur Frage, inwieweit ein Reformbedarf besteht, haben wohl die meisten von Ihnen ein Referat von Professor Kölz gehört und waren beeindruckt. Anders als bei einer Mehrheit der Kommission hat sich bei mir die Begeisterung für eine Totalrevision beim zweiten Hinsehen gelegt. Immerhin stellte Professor Kölz in seinem Referat fest, dass sich unsere Kantonsverfassung bewährt hat. Wir haben heute nicht mehr die Verfassung von 1869. Vieles ist den heutigen Bedürfnissen angepasst worden, und die Verfassung kann daher, wie vorhin vom Kommissionspräsidenten gesagt wurde, nicht einfach als veraltet bezeichnet werden. Betreffend die angeführten Gründe, die für eine Revision sprechen, will und kann ich Herrn Professor Kölz nicht widersprechen. Die geltende Kantonsverfassung hat sicher Mängel. Für mich ist aber damit nicht dargetan, dass es den grossen Aufwand für eine Totalrevision wirklich braucht. Die wichtigsten von Professor Kölz genannten Mängel, soweit diese echte Mängel sind, könnten allesamt durch Teilrevisionen behoben werden, etwa:

- Das Fehlen von Staatszielen:

Hier möchte ich auf die derzeit bereits pendenten Parlaments- und Verwaltungsreformen verweisen. Immerhin konnte der Regierungsrat – auch ohne Verfassungsänderung – seine Legislaturschwerpunkte 1995–1999 formulieren. Die Einleitung der erwähnten Reformvorhaben zeigt bereits, dass Änderungen auch ohne Totalrevision möglich sind.

- Das Fehlen des Gesetzesbegriffs:

Nicht richtig ist jedenfalls die Behauptung, dies führe zu einer Verschiebung der Macht zugunsten des Regierungsrates und der Verwaltung. Letztlich bestimmen der Kantonsrat und das Volk, was in Gesetzen und was in Verordnungen zu regeln ist.

- Das Fehlen der Gewaltentrennung und der wichtigsten Grundrechte:

Hier bin ich der Meinung, dass dies zwar in einer Kantonsverfassung zusätzlich geregelt sein kann, letztlich aber nur in der Bundesverfassung geregelt sein muss.

- Das Fehlen der Unvereinbarkeiten und der Organisation der Gerichte:

Beides ist in entsprechenden Gesetzen genügend geregelt.

Schliesslich nannte Professor Kölz unter den zusätzlich wünschbaren Änderungen die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums und die Einführung eines verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienstes. Beides ist derzeit in Bearbeitung.

Um die Revision einzuleiten und einen Verfassungsrat einsetzen zu können, muss zuerst eine Volksabstimmung durchgeführt werden, und hier brauchen Sie ein Minimum an Begeisterung. Wie gross diese Begeisterung tatsächlich ist, können Sie beim «Reformprojekt Bundesverfassung» sehen. Bei der Bundesverfassung lässt sich die Totalrevision noch eher rechtfertigen, ist diese doch durch das Fehlen der Gesetzesinitiative immer mehr Flickwerk geworden. Hier sollte eine Grundwelle zur Volksdiskussion, Begeisterung für Reformen, ausgelöst werden. Davon ist nichts zu spüren; es besteht schlicht kein Interesse.

Wir beschäftigen uns hier mit einem Pseudothema, das kaum jemanden bewegt und lenken damit uns und andere von den echten Problemen ab. So etwa von wirtschaftlichen Problemen wie Fiskalbelastung, drohenden sozialen Spannungen wegen des steten Abbaus von Arbeitsplätzen. Auch von Sicherheit oder vom Drogenproblem spricht man derzeit viel zu wenig. Diese brennenden Probleme sind jedenfalls nicht mit einer Verfassungsrevision zu lösen. Ich will mich nicht an einer Schön-schreibübung beteiligen, um mich den echten Problemen, die sich derzeit stellen und die der vordringlichen Lösung bedürfen, weniger stellen zu müssen.

Sollte es tatsächlich soweit kommen, dass ein Verfassungsrat eingesetzt wird, wecken Sie damit grosse Hoffnungen. Hüben wie drüben werden überrissene Forderungen aufgestellt und Begehrlichkeiten angemeldet werden. Eine allfällige Verfassungsrevision wird sich aber am politisch Machbaren orientieren müssen. Man wird sich schliesslich in Kommissionen und im Rat Selbstdisziplin auferlegen und es wird zu Scheinallianzen kommen. Zuletzt wird man sich auf den freundeidgenössischen Kompromiss einigen. Es werden für wenig neuen Inhalt Sprachhülsen gefunden werden. Zufrieden wird damit am Schluss niemand sein. Wir haben dann – so das Volk auch ja sagt – eine neue Verfassung, Probleme lösen wir damit aber nicht.

Auch den Entwurf der Bundesverfassung kommentierten die Medien nicht als «Helvetia in neuem Kleid», wie seinerzeit von Bundesrat Furgler propagiert, sondern vielmehr als «Helvetia in neuem Gewand», aber noch immer aus dem gleichen Stoff. Trotzdem ist bereits enormer

Widerstand spürbar. Für den einen werden Volksrechte zu sehr abgebaut, für andere werden die Sozialrechte zu sehr oder zu wenig ausgebaut. Zuletzt ist festzustellen, dass die Verfassung zwar vollständiger, übersichtlicher und besser lesbar werden könnte; eigentliche Zukunftsperspektiven fehlen aber und die Begeisterung für den Verfassungsentwurf scheint sich doch auf Bundesrat Koller und einige seiner Chefbeamten zu beschränken. Im Gegenteil, die Gegnerschaft ist daran, sich zu formieren. Einige Parteien und Verbände – auch Rechtsgelehrte – fordern bereits den Revisionsabbruch.

Verzichten wir hier auf Konzeptionsdebatten, die das Volk in Lager spalten, und beschränken wir uns auf pragmatische Teillösungen, die zu einen vermögen. Es mag sein, dass eine Totalrevision der Kantonsverfassung wünschbar ist. Sie ist aber ganz sicher nicht nötig. Immer dann, wenn etwas wünschbar, aber nicht nötig ist, sind auch die Kosten in die Überlegungen miteinzubeziehen, und diese sind doch enorm: Der Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass die Revision Jahre, im Durchschnitt sieben, in einem Fall gar achtzehn Jahre, in Anspruch nahm. Der Verfassungsrat allein verschlang in andern Kantonen zwischen rund einer bis drei Millionen Franken. Bei durchschnittlicher Grösse des Verfassungsrates und bei durchschnittlichem Arbeitstempo wäre für den Kanton Zürich allein für den Verfassungsrat mit rund vier Millionen Franken zu rechnen. Dazu kommen die Kosten für mindestens zwei Volksabstimmungen, von allfälligen indirekten Kosten einer revidierten Kantonsverfassung wage ich gar nicht zu sprechen.

Wenn Sie sich heute für die Totalrevision der Kantonsverfassung und für die Einsetzung eines Verfassungsrates entscheiden, binden Sie damit Kräfte, die anderswo nötiger gebraucht würden und lösen damit Kosten aus, welche die bereits mehr als leere Staatskasse nicht mehr tragen kann. Ich ersuche Sie daher, Ihre möglicherweise vorgefasste Meinung zu überprüfen und den drei Vorstössen – zusammen mit der Mehrheit der SVP-Fraktion – die Unterstützung zu verweigern.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Die SP-Fraktion vermag den Pessimismus meines Vorredners nicht zu teilen. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Totalrevision heute nicht nur wünschbar und prüfenswert, nicht nur notwendig, sondern sogar dringend notwendig ist. Wir glauben, dass gerade gegen Ende dieses Jahrhunderts eine Diskussion über die Grundwerte des Zusammenlebens in diesem Kanton eine der zentralen

Aufgaben für die nächsten Jahre sein muss. Es muss uns – bei allen Streitereien – wieder gelingen, eine Art Grundkonsens, Zukunftsperspektiven, Rahmenbedingungen für unser Wirken zu finden. Die Sozialdemokratische Fraktion tritt klipp und klar für eine materielle Totalrevision unserer Kantonsverfassung ein.

Herr Egloff hat selbstverständlich recht, wenn er sagt, dass nicht alles schlecht ist, was in unserer Kantonsverfassung steht. Vieles ist jedoch, und das hat er auch nicht abgestritten, kaum mehr verständlich, inhaltlich überholt, insbesondere fehlen wichtige Bestimmungen. Es kommt nicht von ungefähr, dass es eine ganze Welle von Revisionen von Kantonsverfassungen in den letzten Jahren gegeben hat. Mit diesem Problemen befassen sich auch andere Kantone. Es mangelt in unserer Kantonsverfassung nach Ansicht der SP-Fraktion insbesondere an vier Zielen:

- Nötig wäre beispielsweise eine Neugestaltung der politischen Rechte. Wir sind uns dabei wahrscheinlich in diesem Rat und in der Bevölkerung weitgehend einig, dass wir nicht die direktdemokratischen Rechte beschneiden wollen. Wir sollten aber inskünftig Leerläufe vermeiden. Das Verhältnis Gemeinden–Kanton muss neu geregelt werden.
- Es ist unbestritten, dass wichtige Bestimmungen wie die Gewaltentrennung, Unvereinbarkeitsbestimmung und auch die Organisation der Gerichte in unserer Kantonsverfassung fehlen. Das sind Bestimmungen, die in eine Verfassung gehören und die wir nicht allein auf Gesetzesebene regeln können. Herr Egloff hat die Bundesebene angesprochen. Das gehört zum Kerngewicht der Schweizerischen Bundesverfassung, das sollte auch auf kantonaler Ebene der Fall sein.
- Es fehlen wichtige Grundrechte; hier wurde das Verbot staatlicher Willkür erwähnt.
- Es fehlt – das scheint mir am zentralsten zu sein – an griffigen Staatszielen. Hier scheint mir eine erste Zukunftsaufgabe zu sein. Es fehlt an Zielen, wie dieser Kanton in das nächste Jahrhundert hinübergleiten soll. Wir beschäftigen uns je länger, je mehr mit kleinen und Kleinstproblemen, wir haben keine staatspolitischen Leitsätze an denen wir uns orientieren können.

Selbstverständlich würde unsere Fraktion in einer solchen Diskussion ihre Ziele einbringen, selbstverständlich würden wir für einen modernen Grundrechtsschutz kämpfen, selbstverständlich würden wir uns für die Verankerung ökologischer und sozialpolitischer Staatsaufgaben engagieren, und selbstverständlich würden wir uns beispielsweise für ein Recht auf ein soziales Existenzminimum einsetzen. Selbstverständlich ist die SP-Fraktion bereit, über alles zu diskutieren. Auch wir möchten eine schlankere Verfassung. Die Verfassung, die wir heute haben, ist aufgebläht. Da steht vieles drin, was nicht mehr drin stehen muss.

Herr Egloff hat gesagt, das alles könne man mit Teilrevisionen lösen. Selbstverständlich wäre das möglich. Mit vielen kleinen Teilrevisionen werden wir aber die Fragen weder billiger noch effizienter, noch besser lösen können. Ich glaube, eine Gesamtrevision ist angesagt.

Die Kommissionsarbeit unter dem Präsidium von Herrn Aeschbacher war von grosser Offenheit geprägt, wofür ich ihm danken möchte. Es herrschte eine kreative Atmosphäre, und innerhalb dieser kreativen Atmosphäre haben sich Meinungen gebildet. Herr Egloff beispielsweise war zu Beginn nicht so ablehnend wie heute; er hat sich in eine andere Richtung bewegt. Andere, wie Herr Dähler, haben sich mit dem Regierungsrat auf uns zu bewegt. Die Begründung dafür, Herr Dähler, ist vielleicht nicht allzu stichhaltig. Wir nehmen immerhin zur Kenntnis: Die S-Bahn ist in Ihrer Fraktion meinungsbildend, was man vielleicht nicht von jeder Fraktion behaupten könnte. Am 18. Mai haben Sie noch gesagt, dass das Herz eigentlich schon eine Totalrevision wolle, der Verstand aber nein sage. Inzwischen scheint das Herz gesiegt zu haben. Das ist eine sehr erfreuliche Tatsache. Es hat aber dem immensen Druck, der so lange auf ihm lastete, nicht standgehalten; es quoll sogar über. Sie haben uns – links oder rechts, auf jeden Fall tempomässig – überholt und eine Parlamentarische Initiative eingereicht. Sie wollen jetzt so rasch wie möglich eine Totalrevision. Sie sind uns mit jedem Schritt zugekommen. Sie haben als Kommissionsmitglied während der laufenden Kommissionsarbeit eine eigene Parlamentarische Initiative kreiert. Ich frage mich ehrlich, ob das guter politischer Stil ist. Ich will es für einmal vergessen, hoffe aber immerhin, dass Sie in drei Jahren die gleiche Meinung wie heute vertreten. Dann wäre auch schon etwas geschehen.

Jetzt noch einige Bemerkungen zum Zeitpunkt dieser Totalrevision: Der Zeitpunkt für so etwas ist nie günstig. Ich glaube, es wird keine Grundwelle der Begeisterung geben, weder in Bern noch in Zürich. Was aber notwendig ist und vom Parlament als notwendig erachtet wird, sollte auch getan werden, auch wenn keine Begeisterungstürme ausgelöst werden. Ich bin gar nicht überzeugt, ob wir grosse Begeisterungstürme auch schätzen würden. Wenn enormer Druck vorhanden wäre, müsste man quasi unter dem «Druck der Strasse» eine Totalrevision einleiten. Ich bevorzuge, was wir heute tun: Wir können ruhig und überlegt an diese Aufgabe herangehen. Es ist eine grosse Aufgabe, ihr sollten wir uns stellen.

Die andern Kantone wurden erwähnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir hinterherhinken. Der grosse Kanton Zürich, der für sich immer wieder eine Vorbildfunktion beansprucht, hinkt hinterher. Das sollte nicht so sein.

Aus all diesen Gründen ist die SP-Fraktion einstimmig und mit voller Überzeugung für die Totalrevision der Kantonsverfassung. Die Motion Fosco ist erheblich zu erklären. Als Zeichen dafür, dass wir nicht nachtragend sind, unterstützen wir selbstverständlich die Parlamentarische Initiative Dähler. Wir glauben, dass die Bildung eines Verfassungsrates der richtige Weg ist. Dies ermöglicht uns, die klügsten Köpfe zusammenzufassen. Damit soll nicht gesagt sein, dass hier keine klugen Köpfe sitzen. Aber es können dann vielleicht ebenso kluge oder noch klügere dazukommen. Sie können dann selber entscheiden, wen Sie aus Ihrer Partei für den Verfassungsrat nominieren wollen. Wir halten heute schon fest, dass wir die Zahl von 60 Verfassungsratsmitgliedern als allzuklein erachten. In 15 der 19 Kantone, die eine solche Totalrevision durchgeführt haben, hat man die Zahl des Parlaments übernommen. Wir sagen nicht, dass dies so sein muss. Auf jeden Fall sollte die Zahl höher sein. Es muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen der Effizienz und dem Verlangen kleinerer oder mittlerer Parteien, hier mitwirken zu können.

Die SP-Fraktion hofft heute auf ein sehr deutliches Signal für eine Totalrevision, auf ein deutlicheres als das letzte Mal. Ein solches Signal könnte den Start für eine Modernisierung unserer Kantonsverfassung bilden, und vielleicht käme dabei so etwas wie Aufbruchstimmung auf. Jedenfalls sollte ein Wille zur Veränderung da sein. Nötig wäre dies allemal.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Auch die Grünen sind für eine Erheblicherklärung der Motion Fosco. Natürlich haben Sie recht, Herr Egloff, bei der eidgenössischen Verfassungsrevision herrscht nicht gerade eine Aufbruchstimmung. Diese ist aber auch gar nicht möglich. Wenn eine Verfassungsrevision von vornherein gewissermassen als Festschreibung des Status quo erklärt wird, kann niemand erwarten, dass sich damit eine Aufbruchstimmung bildet.

Es ist richtig, dass wir heute die Tendenz haben, die Verfassungsrevisionsdiskussion juristisch-technokratisch zu führen. Es ist ein recht technokratischer Diskurs, der zum Teil abgehoben ist und bei dem klare Konturen und Schwerpunkte nicht mehr ersichtlich werden. Ich meine aber, dass wir guten Grund haben, auch in diesem Kanton eine Diskussion über die Staatsziele nunmehr aufzunehmen. Ich staune über eine Diskussion von heute morgen, wo grosse Verwaltungsreformschritte angekündigt werden, ohne dass dieser Rat auch nur ein My versuchte, sich zu verständigen, unter welchen Staatszielen und Prioritäten denn diese Verwaltungsdiskussion stattfinden soll. Das geht dann so weit, dass sogar von gewerkschaftlicher Seite die Konkurrenzfähigkeit des Staates gepredigt wird, als ob wir uns im klaren seien, wo denn der Staat vornehmlich konkurrenzfähig sein sollte und wo nicht, wo er seine eigentlichen Aufgaben wahrzunehmen hätte.

Wer sich heute gegen eine Verfassungsrevision ausspricht, verzichtet im Grunde genommen darauf, diesen Diskurs ernsthaft aufzunehmen. Da – meine Damen und Herren, auch von der SVP – sind wir überzeugt, dass auch Ihre Wählerschichten sehr wohl Interesse haben an einer Schwerpunktsetzung der Staatsausrichtung auf soziale und ökologische Belange.

Ich sehe vier Punkte, wo heute Weichenstellungen notwendig sind. Den ersten habe ich genannt: Definition und Schwerpunktsetzung der Staatsziele. Der zweite betrifft den Grundrechtsschutz. Der Grundrechtsschutz der Kantonsverfassung ist veraltet. Die Hauptdiskussion bezüglich eines Grundrechtsschutzes betrifft heute nicht nur die kantonale Ebene, auch eine Verankerung eines Rechts auf Existenz ist vonnöten. Moderne Sozialpolitik braucht eine neue Verankerung eines Existenzartikels, und überhaupt ist der Grundrechtskatalog der Kantonsverfassung den modernsten Verfassungen des Landes, sei es Solothurn, sei es

Jura, anzupassen, selbstverständlich auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Wir brauchen eine Schwerpunktsetzung in Richtung ökologischer Steuerreform, eine Festschreibung der Internalisierung externer Kosten, des Prinzips der Vollkosten. Unsere Staatsverfassung und unser Staatsverständnis ist heute gerade in diesem Bereich höchst unterentwickelt, gerade im Hinblick auf eine Ökologisierung der Gesellschaft. Für eine Ökologisierung der Wirtschaft braucht es neue Eckwerte, neue Zeichensetzungen in der Verfassung.

Es bedarf einer Neuauslegung des Verhältnisses Stadt–Land, Stadt–Agglomeration. Diese ganze Stadt-Land-Diskussion, die wir gewohnt sind, unter dem Stichwort «Lastenausgleich» zu führen, muss auf Verfassungsebene einer klärenden neuen Normierung Platz machen. Hier ist viel Arbeit zu leisten. Herr Bundesrat Leuenberger hat sie aufgeschoben. Ich hoffe, dass Herr Notter dieser Arbeit einen neuen Schub gibt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine sinnvolle Verankerung der Eckwerte in einer neuen Staatsverfassung.

Ich füge bei: Selbstredend ist auch das Verhältnis Staat–Volk zu präzisieren im Sinn einer dauerhaften Verankerung des Prinzips der direkten Demokratie. Ich vermute, dass einige in diesem Saal, etwa in der Bandbreite FDP/SP, eigentlich für eine Parlamentarisierung unseres Staatswesens sind. Ich bin demgegenüber für eine klare Prioritätensetzung – auch in Richtung auf das neue Jahrhundert –, für die Festschreibung des Vorrangs der Direktdemokratie vor der parlamentarischen Demokratie.

Selbstredend ist auch das Verhältnis Parlament–Regierung zu überdenken. Es ist immerhin eine Frage, ob unsere heutige Regelung sinnvoll ist, wonach der Regierungsrat direkt vom Volk gewählt wird und dadurch gewissermassen der Spielraum des Parlaments von vornherein unterminiert ist.

Sie sehen, wir haben eigentlich eine Diskussion vor uns, bei der es nicht um eine juristische Spezialitätendiskussion geht, sondern es sind die politischen Fragen, die heute im Vordergrund stehen. Ich sage das nicht zuletzt Ihnen von der SVP. Sie sind ja gegen mehr Gesetze. Je besser unsere Verfassung, je weniger Gesetze brauchen wir. Fassen wir die Verfassung in ein modernes Gerüst; um so weniger müssen wir uns mit zum Teil in der Tat lächerlichen Gesetzesrevisionen herumschlagen. Im Grunde genommen braucht es heute wie in den dreissiger Jahren eine

Art Richtlinienbewegung, einen Zug nach vorne für ein modernes Verständnis einer Verfassung, die vom Volk im Sinne einer Volksbewegung mitgetragen wird. Sie kann nicht einfach proklamiert werden. Aber Ihr Gejammer führt ja nur dazu, dass bald niemand mehr dem politischen Diskurs zuhört.

Heute morgen hätte ein normaler Mensch auf der Tribüne nur noch den Kopf schütteln können. Da wird nur noch Technokratie verkündet, und niemand weiss eigentlich recht, wer von was redet. Eine Verfassungsdiskussion ist für mich das Gegenteil von dem, was heute morgen stattfand, nämlich eine Diskussion um die politischen Eckwerte dieser Gesellschaft. Die müssen wir endlich in Angriff nehmen, sonst verfault unser Staat tatsächlich.

Ich plädiere auch dafür, die Parlamentarische Initiative Dähler zu überweisen. Wir können uns dann über Zahlen streiten. Alle Parteien werden selbstredend ausrechnen, welches für sie die beste Grösse ist. Aber das Prinzip des Verfassungsrates ist ein erprobtes und sinnvolles Prinzip, dieser Revision tatsächlich auch auf kluge Weise zum Durchbruch zu verhelfen.

Werner S c h w e n d i m a n n (SVP, Oberstammheim): Es gibt wahrscheinlich nur einen Punkt, in dem wir alle in diesem Saal uns einig sind: Die Kantonsverfassung ist tatsächlich in einigen Punkten veraltet. Insbesondere im Hinblick auf die Parlamentsreform und vor allem im Hinblick auf die nötige Verwaltungsreform ist die Kantonsverfassung in Teilen zu revidieren.

Die Kantonsverfassung sollte ja das Dach oder der Grobrahmen der untergeordneten Gesetze sein. Wenn wir nun hingehen und die Kantonsverfassung einer Totalrevision unterziehen, und dazu einen Verfassungsrat einsetzen wollen, so müssen wir realistisch gesehen mit einem Zeitbedarf von sieben bis zehn Jahren rechnen. Eigentlich bräuchten wir aber dieses oberste Gerippe schon heute und nicht erst in zehn Jahren!

Eine schnelle Teilrevision für das sichtbar Nötigste würde unserem Kanton weit mehr nützen als die jetzt vorgeschlagene Totalrevision mit den heute schon absehbaren enormen Kosten. Eine Teilrevision könnte der Kantonsrat aus eigener Kraft viel schneller realisieren. Ich denke da an ein Verfahren ähnlich wie bei der Richtplan-Revision. Mir ist durch-

aus bewusst, dass ein solches Verfahren für einige Kantonsräte harte Knochenarbeit bedeuten würde. Auf der andern Seite hätten wir aber das nicht unwichtige Problem der Koordination zwischen der Volks-, Parlaments- und Regierungsmeinung gelöst.

Mit der Totalrevision gemäss den diversen Vorstellungen gehen wir einen beschwerlichen und komplizierten Weg. Zuerst muss einmal dem Volk die Notwendigkeit schmackhaft gemacht werden. Selbst Professor Kölz musste zugeben, dass bei den Bürgern dieses Kantons kein Bedarf festzustellen ist. Daraus ist abzuleiten, dass nur ein Teil der Politiker und einige Staatsrechtler auf eine Totalrevision drängen.

Könnte das Volk zu einem Ja bewegt werden, so käme der nächste Schritt: Die Festsetzung der Grösse und Zusammensetzung des Verfassungsrates. Da haben wir heute schon feststellen können, wie die Meinungen auseinandergehen. Als weiterer Schritt käme die Volkswahl des Verfassungsrates. Es sind also bereits zwei Volksabstimmungen durchzuführen, bevor überhaupt nur ein Strich oder Buchstabe an der Verfassung geändert würde.

Wie würde ein allfälliger Verfassungsrat seine Aufgabe lösen? Ob wir nun 60 oder gar 180 Leute wählen, sie würden sich von Staatsrechtlern Vorschläge vorlegen lassen und vielleicht neue Teile von andern Verfassungen teilweise abschreiben. Dann kämen wahrscheinlich lange Diskussionen, bis dann ein Vorschlag in die Vernehmlassung gehen könnte. Alles, was ein Verfassungsrat bis zu diesem Zeitpunkt machen könnte, könnte ebensogut eine Kommission des Kantonsrates erledigen. Der Unterschied ist der, dass der Kantonsrat diesen ersten Teil mindestens ein bis zwei Jahre früher hätte, und dies erst noch einige Millionen billiger. Ich denke, in der Schweiz sind schon einige neue Kantonsverfassungen vorhanden; der Kanton Zürich müsste das Rad nicht wieder vom Neuen erfinden. Der Weg über einen Verfassungsrat ist unnötig und vor allem zu langsam, wenn wir heute der Meinung sind, eine Revision sei dringend. Mir scheint, dass sich ein grosser Teil des Parlaments so verhält wie viele andere Behörden: Man schiebt ein Problem, das man nicht selber lösen will oder kann, einfach einer Kommission oder einem andern Gremium zu.

Nehmen wir doch unseren Auftrag wahr, zum Wohl des Bürgers in unserem Kanton zu handeln. Lehnen Sie deshalb diese drei Vorlagen zur Totalrevision der Kantonsverfassung ab. Helfen Sie mit, die wesentlichsten Mängel der heutigen Verfassung zu beheben; mehr

wollen unsere Bürger nicht. Wenn Sie glauben, der Kantonsrat sei dazu nicht in der Lage, so wäre doch einmal zu überlegen, welche der Vorstösse zugunsten einer Teilrevision zurückzuziehen wären.

Heute morgen haben wir gehört, dass «WIF!» auch eine Beschränkung dieses Rates auf das Wesentliche beinhaltet. Die Kantonsverfassung wäre eine dieser wesentlichen Aufgaben, die wir zu erfüllen hätten.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Die Veränderungen, die heute in Gesellschaft und Wirtschaft vor sich gehen, hinterlassen auch Spuren in der Politik oder – anders gesagt – im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Wir sind in einer Phase der Reformen. Auf allen Ebenen müssen wir jahrzehntelange Strukturen aufbrechen oder ändern. Wir haben heute eine Orientierung über «WIF!» erhalten. Daraus konnten wir entnehmen, dass sich die politische Kultur stark verändern wird. Zu solchen fundamentalen Änderungen gehört auch eine neue Verfassung. Nach meiner Ansicht kann dies nicht mit einer Teilrevision gemacht werden, denn das Parlament scheint mir für eine solche Aufgabe zuwenig weitsichtig, zuwenig effizient zu sein. Diese Aufgabe soll ein Verfassungsrat übernehmen. Es ist mir bewusst, dass eine Totalrevision eine grosse Arbeit darstellt und auch mit Kosten verbunden ist. Strukturveränderungen kosten Geld und Arbeit, sind aber gut investiertes Geld, wenn wir eine Staatsorganisation erhalten, die für Gesellschaft und Wirtschaft eine flexiblere Grundlage bildet. Ich werde der Erheblicherklärung der Motion zustimmen. Ich habe jetzt als Kommissionsmitglied und als kleinste Minderheit der SVP-Fraktion gesprochen.

Dr. Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Ich befinde mich in der gleichen Situation wie Herr Schellenberg, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Es ist eine nicht eben angenehme Situation, für die Minderheit meiner Fraktion zu sprechen. Ich gehöre selten zur Minderheit der FDP und schon gar nicht zu einer Minderheit, die im wesentlichen aus mir selbst besteht.

Ich bleibe bei der Haltung der FDP von 1992. Davon können mich weder die Situation in Europa noch das Rollen der S-Bahn, das Herr Dähler erwähnte, abbringen. Ich kann, muss, darf mich den Ausführungen von Hans Egloff anschliessen. Auch ich bin an sich dem Gedanken

nicht abgeneigt, die Verfassung à jour zu bringen. Es wäre nett, sie formal zu verbessern und zu «verschönern». Begeistert hat mich indessen diese Vorstellung nie.

Als Professor Alfred Kölz mit einem guten Referat die Notwendigkeit der Verfassungsreform näherbrachte, ist bei den meisten Kommissionsmitgliedern die Begeisterung gewachsen. Bei mir trat der gegenteilige Effekt ein; meine Skepsis wuchs rasant an. Irgendwie reagierte ich gegenläufig, aber meiner Meinung nach gesund und richtig.

Ich behaupte hier und jetzt: Es wird nicht bei einer modernisierten Version unseres heutigen Grundgesetzes bleiben. Die Inhalte werden nicht nur neu geformt; die Inhalte selbst werden geändert, «modernisiert» werden, wie dies Herr Fehr ja auch klar zum Ausdruck gebracht hat. Die Begeisterung der Linken für neue Verfassungsziele spricht Bände. Die Menükarte, die Herr Vischer vorhin vorgetragen hat, regt meinen bürgerlich-liberalen Appetit nicht an. Die Verfassung wird sich den liberalen Verfassungsidealen nicht annähern, sondern sich noch weiter davon entfernen. Die Verfassung ist immer weniger ein Katalog von Grundrechten und immer weniger der Ort, wo die Organisation des Kantons festgelegt wird, sondern sie ist mehr und mehr selbst zum Instrument der Politik geworden.

Mag sein, dass dieser Prozess irreversibel ist; aus liberaler Sicht ist es ein Schritt in die falsche Richtung. Diese Totalrevision strebt, so behaupte ich – ob Sie das nun wollen oder nicht –, eine Ausdehnung der Verfassung und damit indirekt eine Ausdehnung der Staatstätigkeit und eine Ausdehnung der Aufgabenbereiche des Kantons an. Das liegt im Trend der Zeit, und tatsächlich ist es eines der wesentlichsten Argumente für eine Verfassungs-Totalrevision, dass es derzeit Mode ist, Kantonsverfassungen neu zu formulieren. Viele andere Kantone haben dies getan und tun es noch, und – so erlaube ich mir zu bemerken –, kein Kanton hat heute eine schlankere Verfassung, kein Kanton hat diese Chance genutzt, dem ständigen Aufblähen der Staatstätigkeit Einhalt zu gebieten. Überall wird im Endeffekt das Gegenteil resultieren. Da will ich nicht mittun, sondern lieber nein sagen, warnen und eine Mode nicht mitmachen, auch auf die Gefahr hin, mich dem Vorwurf auszusetzen, dass ich selber nicht im Trend liege.

Auch was den Verfassungsrat anbelangt, bin ich sehr skeptisch. Es wird ein Gremium geben, das viel Geld kostet und entsprechend glaubt, dafür etwas tun zu müssen im Sinne einer politisch fortschrittlichen,

modischen Anpassung. Weshalb ausgerechnet die Mitglieder eines Verfassungsrates den gordischen Knoten des Finanzausgleichs Stadt–Land oder die Frage der Unvereinbarkeit der Parlamentarier besser lösen sollte als der Kantonsrat, Herr Fehr, sehe ich nicht ein. Da muss ich Herrn Schwendimann recht geben.

Wir brauchen keine politischen Staatsziele, wie dies Herr Aeschbacher will. Politische Ziele haben die Parteien, und diese sind logischerweise gegenläufig. Die Verfassung hat den Ordnungsrahmen abzustecken, innerhalb dem der Ausgleich dieser Interessen stattfindet und die Ausmarchung um diese Ziele.

Wir brauchen keine neue Verfassung, um die ästhetischen Bedürfnisse der Staatsrechtler zu befriedigen. Wir brauchen kein Geschenk an die Bevölkerung zum Wechsel des Millenniums, wir haben andere, wir haben wichtigere Probleme. Wir brauchen keine neuen politischen Impulse von einem Verfassungsrat. Wir haben heute morgen gehört, was wir tun müssen, um unseren Staat und unsere Verwaltung à jour zu bringen. Das ist ausreichend Arbeit bis zur Jahrtausendwende, eine Arbeit, die zudem wichtig und unabdingbar ist. Auch das hat Hans Egloff richtig angeführt. Wir haben viel Wichtigeres und Dringenderes zu tun, als unsere Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen.

Ich halte unsere heutige Verfassung nicht für «das Gelbe vom Ei», gar nicht. Sie hat uns viele Volksrechte beschert, so viele Volksrechte, dass wir bald daran ersticken und kaum mehr in der Lage sind, in nützlicher Zeit das Notwendige zu tun.

Falls wir bereit wären, unsere Verfassung im Sinne einer Verwesentlichung des Staates zu reorganisieren, falls wir bereit wären zu einem Abbau des Allzuvielen, das wir uns gar nicht mehr leisten können, falls wir bereit wären, unseren Staat so umzubauen, dass endlich die Verantwortungen klar zugeordnet werden und Regierungs- und Parlamentsmehrheit kongruent gleiche Ziele anstreben können, dann wäre auch ich der Meinung, dass sich eine Totalrevision lohnen würde.

Schon die Verhandlungen in der Kommission haben klar gezeigt, dass der Weg sicher in die aus meiner liberalen Sicht falsche Richtung gehen wird. Noch ist die Zeit für eine Umgestaltung unseres Staates in die richtige, zukunftsweisende Richtung nicht reif. Was bleibt, ist im besten Fall unnötige Kosmetik für Staatsrechtler, im schlimmsten Fall – aus liberaler Sicht – eine Verschlechterung der heutigen Situation. Ich

beantrage Ihnen deshalb, der Regierung zu folgen, und die Motion Fosco abzuschreiben.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Im Gegensatz zu letztem Jahrhundert, da muss ich Herrn Honegger recht geben, dürfen heute auch andere Gruppierungen und Parteien über die Revision der Verfassung diskutieren.

Das Geschäft 3449 geht zurück auf den Vorstoss von Leo Lorenzo Fosco, Zürich, damals Chef unserer Fraktion. Sie haben es vom Kommissionspräsidenten gehört: In seiner Motion lädt Herr Fosco den Regierungsrat ein, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dem Zürcher Volk auf die Jahrtausendwende hin eine total revidierte Kantonsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Der Regierungsrat war damals, 1991, nicht bereit, die Motion entgegenzunehmen. Der Kantonsrat überwies den Vorstoss 1992 mit nur knapper Mehrheit.

Seit Einreichung des Vorstosses sind fünf Jahre ins Land gegangen. In dieser Zeit hat sich einiges verändert. Vieles bewegt sich heute. Der Regierungsrat ist bereit, Hand zu bieten. Die Kommission hat grossmehrheitlich entschieden, die Motion Fosco erheblich zu erklären. Den Werdegang hat Ihnen der Kommissionspräsident eingehend illustriert. Jüngst reichen sogar Vertreter von Fraktionen, die seinerzeit jegliche Aufbruchstimmung negierten und Revisionspläne ablehnten, Vorstösse mit gleichlautender Zielsetzung ein. Wir können uns eines gewissen Stolzes nicht erwehren, dass unsere Fraktion die Diskussion in Gang gebracht hat, und eine Motion von Herrn Fosco am Beginn des Revisionsprozesses steht. Für eine breite Unterstützung im Rat sind wir Ihnen heute dankbar.

Selbstverständlich wehren wir uns gegen den Antrag des Regierungsrates, die Motion Fosco abzuschreiben. Wir stimmen heute für Erheblicherklärung, um ein Instrument auch sicher in der Hand zu haben. Wenn Sie uns darin folgen, setzen Sie – Zitat Fosco – «ein Zeichen gegen Kleinmut und Resignation». Sie bejahen die Notwendigkeit eines neuen Aufbruchs. Sie bekunden den Willen zu einer grossen, gemeinsamen Anstrengung und beteiligen sich aktiv und kreativ an der Suche nach Fragen und Gemeinsamkeiten des staatlichen Wirkens und Gestaltungswillens an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend.

Was die Parlamentarische Initiative Dähler betrifft, kann ich meinen Unmut und denjenigen meiner Fraktion nicht verhehlen über das Vorgehen des Kommissionsmitglieds – das wurde bereits gesagt –, nicht aber über deren Zielrichtung. Wir nehmen das schlechte Gewissen zur Kenntnis, können aber noch keine Absolution erteilen, solange nicht Reue und Bussfertigkeit erwiesen sind. Die Reihen sind verdächtig gelichtet. Wir begrüssen die Beschleunigung des Geschäfts durch eine Parlamentarische Initiative sehr. Der Inhalt des Vorstosses ist in der Kommissionsarbeit dann allerdings genau zu prüfen. Auch wir geben schon heute unserer klaren Erwartung Ausdruck, dass ein Verfassungsrat eine repräsentative Vertretung garantiert und ein entsprechender Wahlmodus festgelegt wird.

Dass das Revisionswerk nicht von allen Kräften unterstützt würde, haben wir erwartet. Hingegen geben wir die Hoffnung nicht auf, dass auch in den reformfeindlichen Kreisen ein Lernprozess eintreten wird. Ich erinnere an die plötzliche Kehrtwende eines gewissen Parteichefs in Sachen Atomkraftwerke und Finanzierung der Neat.

Wenn wir heute vorwärtsmachen, schaffen wir die Zielsetzung, bis ins Jahr 2000 die 127jährige Verfassung zu revidieren. Die Notwendigkeit und den Weg dazu brauche ich Ihnen nach den Voten meiner Vorrednerin und meiner Vorredner nicht zu erläutern. Auch ich muss dem Kommissionspräsidenten ein Kompliment machen für seine ausgezeichnete Sitzungsführung.

Die CVP-Fraktion wird einstimmig sowohl die Motion Fosco als auch die Parlamentarische Initiative Dähler unterstützen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Zu Herrn Egloff: Ich glaube, wir alle können froh, sein, wenn die Begeisterung für eine neue Verfassung sich in Grenzen hält. Historisch ist es doch wirklich so, dass nur dann Begeisterung aufkommt, wenn grosse Ungerechtigkeiten, wenn untragbare Zustände herrschen und sich grosse Ungleichgewichte gebildet haben – gehen wir zurück in der Geschichte des Freisinns, der sich dannzumal noch radikal nannte, was sie heute leider nicht mehr sind –, nur dann wird ein neuer Kanton, der sich aus der jahrhundertelangen Herrschaft Berns gelöst hat, mit Begeisterung an einer neuen Verfassung arbeiten. Dasselbe gilt wohl auch für die eidgenössische Ebene. Deshalb werden wir damit leben müssen, dass die Begeisterung in der

Bevölkerung sich eher in mittlerer Zufriedenheit äussert, wie wir sie auch bei Abstimmungen und Wahlen kennen.

Wenn Sie nun sagen, dass – das ist hoch extrapoliert – eine neue Verfassung vier Millionen kosten könnte, dann ergibt das, wenn Sie das zurückrechnen, Jahreskosten ungefähr 30 000 Franken für die 130 Jahre alte Verfassung. Wenn Sie diese 30 000 Franken ins Verhältnis setzen mit unsern andern Ausgaben, mit Regierungsratsgehältern und den Aufwendungen dieses Parlaments, dann kann man bei einem solche Jahrhundertwerk ehrlicherweise nicht mit den Kosten argumentieren.

Was mich jetzt ein wenig stört: Ich verstehe die CVP, wenn sie vor allem den Blick auf die ehemalige Motion Fosco lenkt. Diesen Primeur müssen wir ihr lassen. Aber entscheidend ist jetzt im Moment diese Parlamentarische Initiative, nicht aber die inhaltliche Diskussion über die Ausgestaltung der Verfassung, die hier zum Teil vorweggenommen wurde. Herr Vischer hat auch schon die Eckpfeiler aus Sicht unserer Fraktion eingeschlagen, andere Fraktionen haben das auch gemacht. Daran wird auch zu messen sein, ob dieses Parlament beziehungsweise der Verfassungsrat noch fähig ist oder nicht, ein Gemeinschaftswerk zu schaffen.

Entscheidend ist auch, dass zum Glück unsere Stimmberechtigten unsere geltende Verfassung nicht so genau kennen. Wir kämen wohl alle neu auf die Welt, wenn nun mit einer Volksinitiative eine Totalrevision verlangt würde und dieser Rat von heute auf Morgen neu zu bestellen wäre, mit dem klaren Auftrag, dass dann der neue Rat prioritär eine neue Verfassung auszuarbeiten hätte. Das würde bedeuten, dass die Tagesgeschäfte, in denen wir doch immer mehr oder weniger bis zur Nase stecken, keinen Platz mehr fänden. Der Regierung könnte es wohl recht sein, sie könnte dann wirklich noch mehr regieren als sie das bisher schon tut, und der Rat wäre mit der Ausarbeitung einer Totalrevision zeitlich vollständig in Anspruch genommen. Von daher, denke ich, ist diese Revision der Kantonsverfassung, wie sie Ziffer eins der Parlamentarischen Initiative vorsieht, notwendig und zeigt, dass unsere Verfassung nicht mehr zeitgemäss ist. Zum Glück hat noch nie jemand von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Was nun Herr Schwendimann vorschlägt, nämlich damit diese Neukonstituierung des Rates nicht zum Tragen kommt, eine Partialrevision zu machen, so ist er einem Irrtum aufgesessen. Erstens wäre es staatspolitisch nicht möglich, eine Partialrevision mit einer Mehrzahl von

Artikeln dem Volk vorzulegen, weil damit die Einheit der Materie wenn nicht verletzt, so doch stark geritzt wird. Sie haben angetönt, was aufgrund der neuen Programme dann doch geändert werden müsste. Da einfach unter dem Titel «Partialrevision» einen Strauss von verschiedenen Artikeln den Stimmberechtigten vorzulegen, das wäre nicht fair und wahrscheinlich sogar nicht gestattet. Wenn Sie das aber nicht machen, müssen Sie mit jedem einzelnen Artikel vor die Stimmberechtigten. Dann hätten wir die Alternative zum Verfassungsrat, nämlich, dass im Volk mit schöner Regelmässigkeit alle zwei bis drei Jahre wieder über einen Teil unserer revidierten alten Verfassung abgestimmt werden müsste. Sie wissen auch, dass dann der Gesamtzusammenhang, auch redaktionell gesehen, kaum im Auge behalten werden könnte. Das scheint mir keine Alternative zu sein. Eine Partialrevision ist möglich, wenn dieser Rat zu einem ganz bestimmten Verfassungsartikel eine Vorlage ausarbeiten will. Aber damit nur die geltende Verfassung, nämlich die Totalrevision und damit die Neubestellung des Rates, zu umgehen, betrachte ich als nicht statthaft.

Damit bleibt uns nur die Parlamentarische Initiative. Ob der Initiant die Absolution erhält oder nicht, scheint ziemlich gleichgültig zu sein. Ich finde es auch nicht gerade *comme il faut* gegenüber den Vertretern in der Kommission, aber das ist bei uns im Parlament so, wer die Nase vorn hat, darf mit etwas Aufmerksamkeit von den Medien rechnen. Gönnen wir Herrn Dähler diesen «drive». Wir haben uns noch nicht festzulegen, wie die Parlamentarische Initiative am Schluss aussieht. Sie bildet eine Grundlage, wir können sie von hinten bis vorne neu «strahlen». Vielleicht wird sie Herr Dähler am Schluss nicht mehr erkennen; das wäre ihm dann für sein Vordrängen zu wünschen. Aber wichtig ist, dass nachher etwas Gutes auf dem Tisch liegt. Und entscheidend im Moment ist einmal die Ziffer eins, nämlich dass unsere Verfassung geändert wird, damit wir überhaupt die Möglichkeit haben, einen Verfassungsrat einzusetzen, ohne dass wir schlecht aussehen, wenn die Forderung nach einer Totalrevision plötzlich auftaucht.

In diesem Sinne unterstützen wir vorläufig die Parlamentarische Initiative, und wir unterstützen auch die Erheblicherklärung der Motion, wenn auch mit anderer Gewichtung. Wir haben die kleine Hoffnung, dass die drei- oder vierjährige Guillotine der Erheblicherklärung dem Regierungsrat etwas Beine macht und dies sich auf die Parlamentarische Initiative auswirkt. Parlamentarische Initiativen kennen über-

haupt keine Frist. Wir können also nur bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes schon Jahre ins Land ziehen lassen. Aber die Kombination dieser zwei Vorstösse ist wiederum ein verzweifelter Versuch meiner- und unsererseits, hier der Regierung und dem Rat Zeitschranken zu setzen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): In Ergänzung zu den Ausführungen von Kollege Aeschbacher möchte ich mitteilen, dass die EVP-Fraktion auch die Parlamentarische Initiative Dähler unterstützt, mit Hinweis auf seine Aussage, dass wir es mit einer Diskussionsgrundlage zu tun haben und Zahlenangaben über die Grösse des Verfassungsrates nicht verbindlich sind.

Der Rückzug der Motion Dieterle – das wurde von Helen Kunz angekündigt – erfolgt, wenn die Parlamentarische Initiative unterstützt und die Motion Fosco erheblich erklärt wird.

Eine Teilrevision der Kantonsverfassung erachten wir als Flickwerk, indem Partikularinteressen je nach dannzumaliger Zusammensetzung zu stark zur Geltung kommen. Wir glauben, es braucht eine Totalrevision und die Einsetzung eines Verfassungsrates, der wieder eine ganzheitliche Sicht beachtet, Aufbruchstimmung signalisiert und Diskussionen ermöglicht, der Aufgaben katalogisiert, über die wir gemeinsam sprechen können. Konsensfindung ist wieder einmal nötig, und zwar über die tagespolitischen Fragestellungen hinweg. Unbesehen davon müssen wir wieder über unsere Ziele diskutieren können. Das ist nur mit einem Verfassungsrat möglich.

Von SVP-Seite wird gesagt, dass eine Kommission des Kantonsrates dahintergehen sollte, wobei Millionen gespart werden könnten. Wer so etwas sagt, der politisiert hemdsärmelig und übersieht, dass wir auch noch Perspektiven haben sollten in der Politik.

Wenn Herr Honegger erläutert, dass es Wichtigeres gäbe als die Revision der Kantonsverfassung, dann mag das wohl stimmen, aber wenn ich schaue, was für grosse Würfe wir in letzter Zeit zustande gebracht haben, dann muss ich feststellen, dass wir relativ heillos zerstritten und nicht in der Lage sind, grosse Würfe zu realisieren. Von dort her wäre es vielleicht sinnvoll, ein politisch weniger belastetes Gremium, als wir das sind, einzusetzen, das wieder einmal die Perspektiven ernst nimmt.

Ich hätte die Vision, zusammen mit der SVP eine Verfassung zu erarbeiten, in der auch die Mitverantwortung und damit die Gemeinsamkeit wieder da sind, eine Chance auch, nicht nur nein zu sagen, sondern eine Chance, gemeinsam ja zu sagen für eine neue Zukunft.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich möchte Ihnen kurz darlegen, weshalb ich nicht für die Totalrevision der Verfassung stimmen werde, warum ich die Erheblicherklärung der Motion ablehne.

In einer Zeit, die geprägt ist von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität, in einer Zeit, die geprägt ist durch Deregulierung, Sozialabbau, haben es Visionen schwer. In einer solchen Zeit hat es auch die Demokratie schwer. Die Erfahrung mit der Bundesverfassung zeigt es. Wir haben seit zwanzig Jahren die Bemühungen um eine Totalrevision. Der Entwurf Furgler war wegweisend. Was heute auf dem Tisch liegt, ist eine technologische, redaktionelle Umarbeitung; mehr nicht. Keine Vision, kein Aufbruch.

Wenn wir jetzt an ein grosses Reformwerk herangehen, besteht die Gefahr, dass die echten Probleme und Reformvorhaben, die auf dem Tisch liegen – eine ökologische Steuerreform zum Beispiel –, verschoben werden und dass immer wieder darauf hingewiesen werden wird, dass diese Reformen dann schon an die Hand genommen werden, wenn die Verfassung erarbeitet ist. Das ist sehr gefährlich. Das möchte ich auch den Reformfreudigen sagen.

Wir werden vor grossen Problemen stehen. Sozialabbau ist angesagt. Wir marschieren Richtung Zweidrittelgesellschaft; ein Drittel verarmt, zwei Drittel werden immer reicher. Hier haben wir die Macht zu spielen, hier müssen wir dafür sorgen, dass soziale Gerechtigkeit herrscht, und zwar jetzt und auf der Grundlage der geltenden Verfassung.

Wir haben grosse Reformvorhaben; wir haben es heute morgen gehört. Ich habe in diesem Parlament noch nichts gespürt von einem selbstbewussten Aufbruch zu neuen Taten. Wir haben eine Verwaltungsreform, die revolutionär sein soll in ihren Ansätzen. Aus diesen Verhandlungen werden Anliegen entstehen, die in eine neue Verfassung hineinmüssen, die direkt gelöst werden müssen, die wir an die Hand nehmen müssen, vielleicht auch in Einzelaktionen. Ich unterstütze dieses Reformvorhaben, wie ich auch die neue Verfassung Furglers unterstützte. Aber was wurde daraus? Nichts!

Deshalb meine ich, dass wir unsere Kräfte tatsächlich auf die bestehenden Probleme konzentrieren und als Parlament bemühen müssen, dieses Land und diesen Kanton voranzubringen. Wir brauchen Änderungen, eine ökologische Steuerreform, dringend, und nicht im Jahr 2006, wenn dann einmal die Verfassung steht, sondern jetzt, hier und heute.

Deshalb bin ich gegen diese Euphorie. Ich bin für eine reformistische Realpolitik, die wir anders handhaben sollten.

Dr. Marlies Voser-Huber (SP, Männedorf): Gerade auf das Votum von Herrn Schaller möchte ich entgegenen: Visionen, wie ein Staat aussehen könnte, waren nie in Hochkonjunkturphasen gegeben, sondern stets in schwierigen Zeiten. Ein Blick zurück zeigt ja auch, dass die heute noch gültige, mehr als 125jährige Verfassung so entstanden ist. Sie ist nämlich nicht entstanden, weil der Regierungsrat eine Verfassung wollte oder gar der damalige Kantonsrat. Sie ist entstanden, weil die Bevölkerung genug hatte davon, dass die Anliegen ohne ihre Mitwirkung behandelt wurden. Unter anderem ist sie entstanden, weil man endlich die Einführung der heute noch bestehenden Volksschule haben wollte.

Wollen wir so lange warten? Wollen wir wirklich warten, bis die Leute auf die Strasse gehen und ihre Rechte einfordern gegenüber einem Staat, der den modernen Bedürfnissen entspricht? Die politischen Schwerpunkte sind ja gesetzt. Wir haben heute morgen davon gesprochen. Wir haben gesagt, wir müssten eine Verwaltungsreform haben. Wir haben gesagt, wir müssten eine Parlamentsreform haben. Wir müssen überall sparen. Aber wir halten es nicht für nötig, die Bürgerinnen und Bürger wirklich zu fragen, wo in diesem Staat nun die Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Wir machen das schon so, wie wir es für gut finden.

Wenn Sie nun argumentieren, es sei eh schon zu spät und alles gehe zu langsam, so begreife ich wirklich nicht, weshalb Sie heute nein sagen. Erst recht müssten Sie doch den heute vorgeschlagenen Weg befürworten und die Bürgerinnen und Bürger dafür interessieren, dass wir heute in einer Zeit des Hochdrucks einen Staat haben müssen, der den modernen Bedürfnissen wirklich entspricht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion Fosco erheblich zu erklären und die Parlamentarische Initiative Dähler zu unterstützen.

Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf): Den Handlungsbedarf, den wir bezüglich der Revision der Grundlagen unseres Staates haben, hat bis jetzt noch niemand in Abrede gestellt. Ich erspare es Ihnen deshalb, diese Punkte nochmals im Detail zu hören. Aber, lieber Andi Honegger und lieber Hans Egloff, es ist völlig klar: Wenn wir jetzt eine Totalrevision beschliessen, ist es keineswegs gesichert, dass diese dann so herauskommt, wie wir es uns wünschen, nämlich liberal und bürgerlich. Aber es scheint mir ein bisschen sehr defätistisch, wenn wir angesichts der Unsicherheit beschliessen, dann lieber gar nichts zu machen. Normalerweise ist es so, Andi Honegger, dass Du in solchen Situationen kämpferisch wirst, dass Du vorangehst mit der liberalen Fahne in der Hand. Das wünsche ich mir hier eigentlich auch. Wenn wir uns Mühe geben, wenn wir uns in der jetzigen Situation anstrengen und dafür kämpfen, dass die neue Verfassung eine verwesentlichte liberale Verfassung wird, dann haben wir viel mehr erreicht, als wenn wir heute sagen, dass Teilrevisionen doch viel besser wären. Das bleibt nämlich eine theoretische Lösung.

Immer, wenn wir in der Zusammensetzung, die wir hier haben, daran gehen, einen grossen Wurf in Angriff zu nehmen, dann tun wir das mit einer gewissen Begeisterung, und nach kürzerer oder meist längerer Zeit stellen wir fest, dass es ein Schlag ins Wasser war. Wir alle hier drinnen sind viel zu zerstritten in kleinen Tagesgeschäften, im alltäglichen Hickhack und wir sind zu sehr damit beschäftigt, die Verhärtung der Fronten mediengerecht darzustellen. Wir haben nicht nur Schwierigkeiten mit strategischen Entscheidungen, wir sind weniger und weniger dazu fähig, diese zu vertreten.

Gerade hier kann und muss uns ein Verfassungsrat helfen und entlasten. Gleichzeitig hat ein Verfassungsrat für uns den Vorteil, dass er uns die Möglichkeit lässt, an einzelnen Punkten, die es zu verbessern gilt, weiterzuarbeiten. Es ist eben nicht so, dass uns eine Totalrevision der Verfassung daran hindert, all die andern Punkte in Angriff zu nehmen. Gerade dann, wenn wir einen Verfassungsrat haben, der sich der Revision annimmt, können wir hier in allen einzelnen Punkten weiterarbeiten. Das ist nötig, und das ist unbestritten so.

Ich bitte deshalb gerade auch die bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen, der Erheblicherklärung der Motion Fosco und auch der Parlamentarischen Initiative von Kollege Dähler und Mitunterzeichnenden zuzustimmen.

Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich habe mit höchstem Interesse den Gang dieser Diskussion verfolgt. Es sind sehr wesentliche Dinge gesagt worden. Verständlicherweise sind nicht alle Leute der gleichen Meinung, auch innerhalb der Fraktionen nicht. Wir sind hinsichtlich des Vorgehens einer Meinung. Wir freuen uns, dass auch die FDP via S-Bahn ins Rollen gekommen und auf den Reformzug aufgesprungen ist und sogar eigene Hirnsubstanz verbraucht hat.

Um vielleicht nachher etwas Klarheit in den Gang der Dinge zu bringen, wäre es für mich interessant, die Frage der Erheblicherklärung der Motion Fosco unter Namensaufruf festzustellen, und zwar im Sinne einer guten Unterscheidung von Gegnern und Befürwortern.

Regierungsrat Dr. Markus Notter: Lassen Sie mich beginnen mit den Gemeinsamkeiten zwischen der Kommissionsmehrheit und dem Regierungsrat. Auch der Regierungsrat ist der Meinung, unsere Kantonsverfassung sei revisionsbedürftig. Wir haben das in unserem Bericht, datiert vom 17. Mai 1995 und immer noch gültig, dargelegt. Wir haben wesentlichen Reformbedarf bei den politischen Rechten, auch bei den Grundrechten. Wir möchten die Struktur des Kantons angehen, besonders auch die Frage, ob die heutige Bezirkseinteilung und die dezentralisierte Kantonsverwaltung noch richtig sind. Wir haben die Bereiche Aufgaben und Lastenverteilung. Wir haben die fehlenden Staatsziele und Staatsaufgaben und auch die Organisationsfragen. Das wurde hier alles korrekt dargelegt. Es ist richtig, wenn gesagt wurde, der Regierungsrat sei auch der Meinung, es brauche eigentlich eine Totalrevision der Kantonsverfassung.

Wir sind aber in einem eher sehr engen formellen Bereich nicht ganz gleicher Meinung, was den Weg dieses Geschäfts anbelangt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein Verfassungskomitee das richtige Organ ist, um eine solche Totalrevision in Gang zu setzen. Um einen solchen Verfassungskomitee einsetzen zu können, braucht es vorab eine Änderung der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat ist nicht deshalb der Meinung, dass es einen Verfassungskomitee braucht, weil es, wie Herr Fehr meint, Probleme gibt, was die Köpfe des Parlaments anbelangt, sondern er hat andere Gründe angeführt, insbesondere auch solche der

Arbeitsökonomie und auch der Möglichkeit, dass der Kantonsrat seine Alltagsgeschäfte weiterführen kann.

Wir wären deshalb der Meinung gewesen, dass die eingereichte Motion Dieterle überwiesen würde und dass dann der Regierungsrat Ihnen innert «kürzester Bälde» eine Vorlage unterbreiten würde, welche die Grundlage für einen solchen Verfassungsrat abgeben würde. Diese Diskussion über den Verfassungsrat – so hat sich das der Regierungsrat vorgestellt – wäre auch ein erster Test, ob überhaupt die Verfassungsfrage in der Bevölkerung dieses Gewicht hat, das der Kantonsrat ihr gibt. Wir sind aber auch der Meinung, dass eine Verfassung nicht unbedingt in einem Sturm der Begeisterung erarbeitet werden muss. Solche Begeisterungstürme gehören eher in Fussball- und Eishockeystadien als in die Parlamente und in die Verfassungsdiskussion. Aber gleichwohl wäre dies ein Test für die Frage, ob dies von politischer Relevanz ist.

Sie haben nun mit der Kommissionsmehrheit einen andern Weg eingeschlagen. Sie haben einerseits eine Parlamentarische Initiative eingereicht. Es ist nicht üblich, dass der Regierungsrat zur vorläufigen Unterstützung von Parlamentarischen Initiativen Stellung nimmt. Ich möchte gleichwohl sagen, dass das Ziel, das Sie mit dieser Parlamentarischen Initiative verfolgen, eigentlich das gleiche ist, was der Regierungsrat mit der Entgegennahme der Motion Dieterle im Auge hatte. Deshalb kann gegen eine vorläufige Unterstützung nichts eingewendet werden.

Aber Sie wollen es nicht damit bewenden lassen, sondern Sie wollen auch noch die Motion Fosco erheblich erklären. Ich habe einiges Verständnis dafür. Nicht so viel Verständnis habe ich für die «lustigen» Worte, die Sie für den Regierungsrat gefunden haben bezüglich der Dauer der Ausarbeitung dieses Berichts. Es wurde von Herrn Kommissionspräsident Aeschbacher gesagt, der Regierungsrat habe drei Jahre gebraucht, um einen mageren Bericht vorzulegen. Immerhin muss ich sagen, auf den Seiten zwei und drei sind die wesentlichen Revisionsziele vom Regierungsrat erwähnt worden, und immerhin waren die Argumente so gut, dass eine ganze Fraktion ihre Meinung änderte, so dass es sich gelohnt hat, dass der Regierungsrat hier sorgfältig formulierte.

Ich habe grundsätzlich Verständnis dafür, dass der Kantonsrat in dieser Frage etwas Tempo machen will. Ich verstehe aber nicht ganz – das

müssen Sie ihm vielleicht noch erklären –, was der Regierungsrat tun soll, wenn Sie die Motion erheblich erklären. Die Motion verlangt nämlich, dass «die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen seien, um dem Zürcher Volk auf die Jahrtausendwende hin eine total revidierte Kantonsverfassung zur Abstimmung vorzulegen». Wir meinen eine wesentliche Voraussetzung ist der Verfassungsrat. Aber in dieser Frage wollen Sie das Heft mit der Parlamentarischen Initiative selber in die Hand nehmen und uns eigentlich etwas «in die Ecke stellen». Der Regierungsrat kann zur Parlamentarischen Initiative nur zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen. Also ich glaube, Sie gewinnen mit der Erheblicherklärung der Motion Fosco nicht mehr viel, weil Sie das Heft selber in die Hand nehmen. Ich muss aber akzeptieren, dass wahrscheinlich die Meinungen in diesem Hause gemacht sind. Wenn Sie die Motion erheblich erklären sollten, dann ist das wahrscheinlich auch kein Unglück. Wir werden uns vom Regierungsrat her jedenfalls bemühen, mit der Kommission sehr eng zusammenzuarbeiten und werden dort wohl auch einen Weg finden, wie diese Motion weiterbehandelt werden soll. Unseres Erachtens braucht es aber eine Erheblicherklärung dieser Motion nicht, um auf dem Weg der Totalrevision der Kantonsverfassung vorwärtszukommen.

Zu einigen Bemerkungen, die in der Debatte gemacht wurden: Ich habe sehr grosses Verständnis, Herr Egloff und auch Herr Schaller, für Ihre Argumente, insbesondere für das Argument, das in der politischen Diskussion in den nächsten Jahren auftauchen könnte, nämlich das Argument, dass man alles und jedes auf die Totalrevision abschiebt und sagt: «Das ist eine schwierige Frage, die wollen wir jetzt nicht entscheiden; wir machen ja eine Totalrevision.» Das ist in der Tat eine Gefahr. Aber wenn der Kantonsrat klar ja sagt zu einem Verfassungsrat, dann soll er auch in Zukunft seine Arbeit weiterführen. Er kann dann auch bei schwierigen Fragen nicht auf den Weg der Totalrevision verweisen. Ich möchte hier zum Beispiel ankündigen, dass wir vom Regierungsrat her – auch in «kürzester Bälde» – Ihnen eine Vorlage unterbreiten möchten, um das obligatorische Gesetzesreferendum abzuschaffen und ein fakultatives einzuführen. Das ist selbstverständlich eine Verfassungsfrage. Wir erwarten, dass sich der Kantonsrat auch dann damit befasst, wenn eine Totalrevision auf den Weg geschickt worden ist. Ich habe also Verständnis für diesen Punkt, den Sie aufgebracht

haben, hoffe aber, dass das Differenzierungsvermögen dieses Rates so ist, dass er gleichwohl die Alltagsarbeit weiterführen kann.

Es ist verschiedenes ausgeführt worden zur Frage des Wünschbaren und des Notwendigen. Das ist immer eine Ermessensfrage, was man als wünschbar und was man als notwendig betrachtet. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass mit Teilrevisionen jedenfalls nicht das gleiche Ziel erreicht werden kann wie mit einer Totalrevision. Wenn man die Verfassung in ihrer Gesamtheit angehen will, dann braucht es eine Totalrevision.

Es wurde noch beim Thema «Begeisterung» darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene dieselbe fehle. Das ist zwar eine richtige Analyse. Man muss aber doch noch mitberücksichtigen, dass der Auftrag, den das Parlament auf Bundesebene gegeben hat, eine Nachführung des Verfassungsrechts war. Nachführungen lösen in der Tat höchst selten Begeisterung aus. Es wurde bereits gesagt: Ich glaube auch nicht, dass eine Verfassung unbedingt in echauffierter Atmosphäre erarbeitet werden muss. Man kann das auch ruhig machen. Deshalb nehme ich an, die Frage von Herrn Fehr an Herrn Dähler, ob er mit dem Herzen oder mit dem Verstand für die Totalrevision sei, kann man dahingehend beantworten, dass wir alle mit dem Verstand für eine Totalrevision sind, und wenn dann das Herz auch noch etwas mitspielt, dann ist das besonders schön.

Der Regierungsrat ist bereit, die Totalrevision an die Hand zu nehmen und mit Ihnen in dieser Frage zusammenzuarbeiten. Wir glauben, dass es dazu einer Erheblicherklärung der Motion Fosco nicht bedarf. Wenn Sie dies gleichwohl tun, ist dies – wie gesagt – kein Unglück.

Ich möchte am Schluss für die interessante Diskussion, die Sie geführt haben, danken. Es ist ja selten, dass der Kantonsrat über Verfassungsfragen diskutiert. Sie haben dies interessant, eindrücklich und hart getan. Ich möchte auch der Kommission für ihre Arbeit danken. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass darin eine gute Atmosphäre geherrscht habe. Es wurde sogar gesagt, die Arbeit sei kreativ gewesen. Ich hoffe nicht, dass das auf die Abwesenheit des Vertreters des Regierungsrates zurückzuführen war. Die Kommission musste ja dann ohne Regierungsrat weiterarbeiten. Sie hat das offensichtlich unbeschadet überstanden. Ich bin überzeugt, dass das Thema der Totalrevision ein interessantes und wichtiges für unseren Kanton ist, das uns auch in Zukunft noch beschäftigen wird.

Abstimmungen

Der Antrag von Prof. Dr. Richard Hirt, die Abstimmung über die Erheblicherklärung der Motion Fosco unter Namensaufruf durchzuführen, wird von 47 Ratsmitgliedern unterstützt und ist damit genehmigt.

Für Erheblicherklärung der Motion Fosco, KR-Nr. 196/1992 stimmen:
Aeschbacher Rudolf, Dr. (EVP, Zürich), Aisslinger Peter (FDP, Zürich), Amstutz Hans Peter (EVP, Fehraltorf), Arnet Esther (SP, Schlieren), Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich), Baggenstoss Toni (Grüne, Erlenbach), Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich), Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich), Betschart Ueli, Dr. (SVP, Nürensdorf), Biemann Peter (CVP, Zürich), Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach), Bornhauser Martin (SP, Uster), Brändli Sebastian, Dr. (SP, Zürich), Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf), Brunner Roland (SP, Rheinau), Bucher Adrian (SP, Schleinikon), Büchi Thomas (Grüne, Zürich), Büsser-Beer Marie-Therese, Dr. (Grüne, Rüti), Cahannes Franz (SP, Zürich), Chanson Robert, Dr. (FDP, Zürich), Dähler Thomas (FDP, Zürich), Dürr Lucius (CVP, Zürich), Fahrni Hans (EVP, Winterthur), Fehr Jacqueline (SP, Winterthur), Fehr Mario (SP, Adliswil), Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich), Frischknecht Ernst (EVP, Dürnten), Frutig Susanne (SP, Dielsdorf), Gattiker Caspar-Vital, Dr. (FDP, Zürich), Genner Ruth (Grüne, Zürich), Gerber-Weeber Doris (SP, Zürich), Germann Willy (CVP, Winterthur), Götsch Neukom Regula (SP, Kloten), Gschwind Benedikt (LdU, Zürich), Gubler Bernhard, Dr. (FDP, Pfäffikon), Guler Anna (SP, Zürich), Günthardt Kaspar (Grüne, Dällikon), Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich), Hirt Richard, Prof. Dr. (CVP, Fällanden), Hollenstein Erich (LdU, Zürich), Holm Esther (Grüne, Horgen), Huggel-Neuenschwander Susanne (EVP, Hombrechtikon), Illi Liselotte (SP, Bassersdorf), Jaun Dorothee (SP, Fällanden), Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten), Keller Gabrielle (SP, Turbenthal), Keller Ruedi (SP, Hochfelden), Kessler Gustav (CVP, Dürnten), Kohler Trudi (SP, Pfäffikon), Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich), Kunz Helen (LdU, Opfikon), Lalli Ernst Emy (SP, Zürich), Marty Kälin Barbara (SP, Gossau), Mittaz Germain (CVP, Dietikon), Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf), Mosimann Hans-Jakob, Dr. (Winterthur), Müller Felix (Grüne, Winterthur), Müller Heidi

(Grüne, Schlieren), Oser Peter (SP, Fischenthal), Ott Martin Michael (Grüne, Bäretswil), Petri Gabriele (Grüne, Zürich), Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich), Püntener-Bugmann Vreni (Grüne, Zürich), Reber Klara, Dr. (FDP, Winterthur), Reinhard Peter (EVP, Kloten), Rusca Speck Susanna (SP, Zürich), Schellenberg Georg (SVP, Zell), Scherrer Werner (EVP, Uster), Schmid Hansruedi (SP, Richterswil), Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil), Schürch Christoph (SP, Winterthur), Schwitter Stephan (CVP, Horgen), Spieler Willy (SP, Küsnacht), Spillmann Charles, Dr. (SP, Ottenbach), Stirnemann Peter (SP, Zürich), Stucki Richard (FDP, Andelfingen), Talib-Benz Ursula, Dr. (Grüne, Pfäffikon), Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster), Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon), Vogel Josef (SP, Zürich), Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen), Voser-Huber Marlies, Dr. (SP, Männedorf), Waldner Liliane (SP, Zürich), Weiss Karl (FDP, Schlieren), Weisshaupt Niedermann Crista D. (SP, Uster), Werner Markus J. (CVP, Dällikon), Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur), Zollinger Martin, Dr. (FDP, Zürich).

Gegen Erheblicherklärung der Motion Fosco KR-Nr. 196/1991 stimmen:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.), Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf), Badertscher Hans (SVP, Seuzach), Baumgartner Michel (FDP, Rafz), Bertschi Jean-Jacques, Dr. (FDP, Wettswil a. A.), Binder Fredi (SVP, Knonau), Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon), De-Boni Emil (FDP, Hinwil), Egloff Hans (SVP, Aesch bei Birmensdorf), Enderli Irene (SVP, Affoltern a. A.), Frei Hans Peter (SVP, Embrach), Grau Peter (SD, Zürich), Gubser Werner (SVP, Zürich), Haderer Willy (SVP, Unterengstringen), Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau), Heinimann Armin, Dr. (FDP, Illnau-Effretikon), Hess Felix (SVP, Mönchaltorf), Honegger Andreas, Dr. (FDP, Zollikon), Honegger Werner (SVP, Bubikon), Jucker Johann (SVP, Neerach), Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich), Krebs Kurt (SVP, Zürich), Marti Peter (SVP, Winterthur), Metz Hans Rudolf (SD, Regensdorf), Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen), Patroni Remo (FPS, Uster), Peter Werner (SVP, Bülach), Rietiker Robert (SVP, Maur), Rutschmann Hans (SVP, Rafz), Schaller Anton (LdU, Zürich), Schibli Ernst (SVP, Otelfingen), Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard), Schneebeili Hanspeter (FDP, Zürich), Schneiderschatz Annelies (SVP, Bäretswil), Schwendimann Werner (SVP,

Oberstammheim), Stirnimann Isidor Markus (FDP, Wädenswil), Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil), Styger Laurenz (SVP, Zürich), Suter Arnold (SVP, Kilchberg), Trachsel Jürg (SVP, Richterswil), Weilenmann Richard (SVP, Buch a. I.), Welti Ulrich (SVP, Küsnacht), Wietlisbach Paul (SD, Zürich), Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen), Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil), Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Der Stimme enthalten haben sich folgende 3 Ratsmitglieder:

Hegetschweiler Werner Otto, Dr. (FDP, Affoltern a. A.), Isler Ulrich (FDP, Seuzach), Schellenberg Kurt, Prof. (FDP, Wetzikon).

Abwesend waren folgende 42 Ratsmitglieder:

Bachmann Oskar (SVP, Stäfa), Berset René (CVP, Bülach), Bösel Bruno (FPS, Wädenswil), Bosshard Walter (FDP, Horgen), Briner Lukas, Dr. (FDP, Uster), Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen), Clerici Max F. (FDP, Horgen), Dobler Bruno (FPS, Lufingen), Fierz Dorothée (FDP, Egg), Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil), Gurny Cassee Ruth, Dr. (SP, Maur), Gut Ulrich E., Dr. (FDP, Küsnacht), Heer Alfred (SVP, Zürich), Heitz Hans-Jacob (FDP, Winterthur), Hösly Balz, Dr. (FDP, Zürich), Huonker Renata (Grüne, Zürich), Huonker Thomas, Dr. (SP, Zürich), Isler Thomas (FDP, Rüslikon), Jeker Rudolf, Dr. (FDP, Regensdorf), Jud Ernst (FDP, Hedingen), Kübler Eduard (FDP, Winterthur), Kuhn Bruno (SVP, Lindau), Leuthold Theo (SVP, Volketswil), Mägli Ueli, Dr. (SP, Zürich), Mossdorf Martin (FDP, Bülach), Peyer Jürg, Dr. (FDP, Zürich), Pfister Regula, Dr. (FDP, Zürich), Rappold Jürg, Dr. (FDP, Küsnacht), Riedi Anna Maria, Dr. (SP, Zürich), Rissi Alfred (FDP, Zürich), Sägesser Rolf (FDP, Greifensee), Schaub Theo (FDP, Zürich), Schloeth Daniel (Grüne, Zürich), Sintzel Kurt, Dr. (CVP, Zollikon), Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen), Vischer Daniel (Grüne, Zürich), Volland Bettina (SP, Zürich), Weber Doris, Dr. (FDP, Zürich), Weigold Hermann, Dr. (SVP, Winterthur), Weil-Goldstein Anjuska (FraP!, Zürich), Winkler Ruedi (SP, Zürich), Zumbrunn Esther (LdU, Winterthur).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat beschliesst mit 88:46 Stimmen, die Motion Fosco KR-Nr. 196/1991 erheblich zu erklären.

Geschäft 8 ist erledigt.

Die Parlamentarische Initiative Thomas Dähler und Mitunterzeichnenden betreffend Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einsetzung eines Verfassungsrates wird von 86 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Markus Kägi: Sie haben die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Der Rat hat nun die Initiative einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen. Ich schlage Ihnen die Bestellung einer Fünfzehner-Kommission vor. Ich bitte die Fraktionen, ihre Vorschläge beim Büro einzureichen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Es ist vorgeschlagen worden, dass diese Parlamentarische Initiative der gleichen Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden sollte, falls dagegen nicht opponiert wird.

Ratspräsident Markus Kägi: Ich habe das zur Kenntnis genommen. Wir werden dies an der nächsten Bürositzung besprechen.

Geschäft 9 ist erledigt.

Ratspräsident Markus Kägi stellt fest, dass die Motion Urs-Christoph Dieterle, Uster, zurückgezogen wurde.

Geschäft 10 ist damit durch Rückzug erledigt.

3268

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, 15. April 1996, 8.15 Uhr.

Zürich, den 1. April 1996
Protokollführer:

Der
Erhard S z a b e l

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 9. Mai 1996 genehmigt.